

Joachim Ehlers

HISTORIOGRAPHIE, GESCHICHTSBILD  
UND STADTVERFASSUNG  
IM SPÄTMITTELALTERLICHEN BRAUNSCHWEIG

Sonderdruck aus  
Braunschweiger Werkstücke Reihe A/Band 21  
Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek  
RAT UND VERFASSUNG IM MITTELALTERLICHEN BRAUNSCHWEIG  
Herausgegeben von Manfred R. W. Garzmann  
Braunschweig 1986



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
<i>Boldt, Annette</i> : Die Fürsorgepolitik des Braunschweiger Rates im 14. und 15. Jahrhundert. Eine Übersichtsskizze . . . . .	1
<i>Ebeling, Hans-Heinrich</i> : „De Jodden, de hyr wonhafftich syn . . .“ Judenschutz und Judenpolitik des Braunschweiger Rates im Spätmittelalter zwischen Pestverfolgung und Vertreibung 1350–1546 . . . . .	39
<i>Ehlers, Joachim</i> : Historiographie, Geschichtsbild und Stadtverfassung im spätmittelalterlichen Braunschweig . . . . .	99
<i>Hergemöller, Bernd-Ulrich</i> : Verfassungsrechtliche Beziehungen zwischen Klerus und Stadt im spätmittelalterlichen Braunschweig . . . . .	135
<i>Kintzinger, Martin</i> : Consules contra consuetudinem. Kirchliches Schulwesen und bildungsgeschichtliche Tendenzen als Voraussetzungen und Grundlagen städtischer Schulpolitik im spätmittelalterlichen Braunschweig . . . . .	187
<i>Puhle, Matthias</i> : Die Braunschweiger „Schichten“ des späten Mittelalters und ihre verfassungsrechtlichen Folgen . . . . .	235
<i>Schneidmüller, Bernd</i> : Welfische Kollegiatstifte und Stadtentstehung im hochmittelalterlichen Braunschweig . . . . .	253
Karte des mittelalterlichen Braunschweig . . . . .	317



Joachim Ehlers

## HISTORIOGRAPHIE, GESCHICHTSBILD UND STADTVERFASSUNG IM SPÄTMITTELALTERLICHEN BRAUNSCHWEIG

### Wandlungen des Geschichtsbewußtseins

Mittelalterliche Geschichtsschreibung richtete sich ihrem ursprünglichen Gedanken nach auf Erkenntnis der *ratio temporum*, der von Gott gesetzten Ordnung der Zeiten. Sie war insofern Heilsgeschichte und fragte nach der typologischen Bedeutung des einzelnen Ereignisses, nach der universalhistorischen Ordnung des Ablaufes im ganzen. Der Mensch galt als fester Bestandteil dieser kosmischen Anordnung und war bei gründlicher Bildung durchaus imstande, seine Stellung innerhalb des geradlinigen, unumkehrbaren Zeitenlaufes genau zu bestimmen, gaben die biblischen Berichte doch hinreichend Auskunft über Dispositionsgrundsätze Gottes, der sich im Laufe seines Schöpfungs- und Erlösungswerkes offenbart hatte. Diese Offenbarung war nicht zu einem konsistenten, in sich logischen Lehrgebäude geronnen, sondern bestand aus der Abfolge einzelner Heilstaten, die in der Erscheinung Christi ihren absoluten Höhepunkt gefunden hatten. Geburt, Wirken, Kreuzestod und Auferstehung Jesu ließen erkennen, daß christliche Botschaft nicht Dogmatik, sondern Geschichte bedeutete<sup>1</sup>.

Diese Geschichte hatte zugleich mit der Zeit begonnen, am ersten Schöpfungstag, und ihre frühe Caesur mit dem Sündenfall und der Vertreibung aus dem Paradies erhalten: Ging nach sechs Tagen das Schöpfungswerk zu Ende, so mußte Gott anschließend mit dem viel mühevolleren Erlösungswerk beginnen, das statt sechs Tagen der *conditio* sechs Zeital-

---

<sup>1</sup> Zur Exegese Ceslaus Spicq, *Esquisse d'une histoire de l'exégèse latine au moyen âge*. (Bibliothèque Thomiste, Bd. 26.) Paris 1944. Henri de Lubac, *Exégèse médiévale. Les quatre sens de l'Écriture*. 4 Bde. (Théologie. Études publiées sous la direction de la Faculté de Théologie S. J. de Lyon-Fourvière.) Paris 1959/61/63/64. Jean Leclercq, *Wissenschaft und Gottverlangen. Zur Mönchstheologie des Mittelalters*. Düsseldorf 1963. Beryl Smalley, *The Study of the Bible in the Middle Ages*. 3. Aufl. Oxford 1983. Zur Historiographie außer den Sammelwerken *Geschichtedenken und Geschichtsbild im Mittelalter*. Hrsg. von W. Lammers. (Wege der Forschung, Bd. 21.) Darmstadt 1961 und *Le métier d'historien au moyen âge. Études sur l'historiographie médiévale*. Hrsg. v. B. Guenée. Paris 1977 sowie *L'Historiographie en Occident du V<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle*. (Actes du Congrès de la Société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur, Tours 1977.) *Annales de Bretagne* 87, 1980, 163–417 vgl. Benoît Lacroix, *L'historien au moyen âge*. (Conférence Albert-Le-Grand 1966.) Montréal und Paris 1971 und jetzt vor allem Franz-Josef Schmale, *Funktion und Formen mittelalterlicher Geschichtsschreibung*. Darmstadt 1985.

ter der *restauratio* erforderte<sup>2</sup>. In der Folge dieser Zeitalter (deren erstes von Adam bis zur Sintflut reicht, das zweite von der Sintflut bis zu Abraham, das dritte von Abraham bis zu David, das vierte von David bis zur Babylonischen Gefangenschaft, das fünfte von der Babylonischen Gefangenschaft bis zu Christus, das sechste schließlich von Christus bis zum Gericht) sollte der Mensch seine endzeitliche Stellung ebenso erkennen wie in der politischen Epochalisierung nach den einander ablösenden Weltreichen Babylon, Persien, Griechenland und Rom<sup>3</sup>.

Durch Schrift und Offenbarung waren diese Epochen bekannt, exegetische Methoden halfen zu genauer Kenntnis im einzelnen. Auch die Spanne zwischen Passion und Gericht, für die keine zusammenhängende Offenbarung vorlag, wurde in jedem einzelnen Ereignis als vom Willen Gottes geprägt vorgestellt, als Bestandteil eines Planes, der sich zusammenfassender Betrachtung dann erschloß, wenn genaue Geschichtskennntnis den exegetisch Geschulten zur Interpretation befähigte. Daten der im neuzeitlichen Sinne profanen Geschichte erwiesen sich so als heilsgeschichtliche Mitteilungen, als Botschaften Gottes jenseits der Schrift<sup>4</sup>.

Auf solcher Basis entfaltete sich eine Historiographie, die in Form der Weltchronistik den eschatologisch-heilsgeschichtlichen Bezug am reinsten bewahrte<sup>5</sup>, aber auch Annalen, Viten und Gesten konnten Deutungsansätze im Sinne der eben beschriebenen großen Konzeption bringen. Wenn diese Texte seit dem 17. Jahrhundert immer ausschließlicher als „erzählende Quellen“ betrachtet und damit gegen ihre ursprüngliche Intention verwertet wurden, ging eine wichtige Dimension verloren: Die Bewußtseinslage ihrer Verfasser und Leser kann nur dann erkannt werden, wenn ihre Werke im ganzen beurteilt und als Einheit besonderer Art erfaßt werden. Infolgedessen bedarf es nicht mehr nur der Analyse und Auswertung im Hinblick auf das Faktische, sondern einer stärker literatur- und traditions-geschichtlich orientierten Betrachtungsweise. Dann gewinnen historiographische Texte einen neuen Quellenwert: Neben die „Tradition“ der Ereignisse und ihrer Bewertung durch

---

<sup>2</sup> Sehr klar Hugo von St. Viktor († 1141), *De scripturis et scriptoribus sacris*: Migne PL 175, col. 9–28. Vgl. Joachim Ehlers, Hugo von St. Viktor. Studien zum Geschichtsdenken und zur Geschichtsschreibung des 12. Jahrhunderts. (Frankfurter Hist. Abhandlungen, Bd. 7.) Wiesbaden 1973, 62 ff.

<sup>3</sup> Ehlers (wie Anm. 2) 136 ff. Vgl. Roderich Schmidt, *Aetates mundi*. Die Weltalter als Gliederungsprinzip der Geschichte: *Zs. f. Kirchengesch.* 67, 1955/56, 288–317.

<sup>4</sup> Auf diesem Prinzip beruht z. B. der universalhistorische Entwurf Ottos von Freising: *Historia de duabus civitatibus*; MGH SS rer. Germ. i. u. s. [45]. Vgl. die Einleitung von Walther Lammer zur zweisprachigen Fassung: Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 16. Darmstadt 1960, XI–LXVIII. Neuerdings Hans-Werner Goetz, *Das Geschichtsbild Ottos von Freising*. Ein Beitrag zur historischen Vorstellungswelt und zur Geschichte des 12. Jahrhunderts. (Beihefte zum Archiv f. Kulturgesch., Bd. 19.) Köln und Wien 1984, 62 ff.

<sup>5</sup> Anna-Dorothee von den Brincken, *Studien zur lateinischen Weltchronistik bis in das Zeitalter Ottos von Freising*. Düsseldorf 1957. Herbert Grundmann, *Geschichtsschreibung im Mittelalter*. Gattungen – Epochen – Eigenart. Göttingen 1965. Joachim Ehlers, *Historiographische Literatur*: Neues Handbuch der Literaturwissenschaft, Bd. 7: Europäisches Hochmittelalter. Hrsg. von H. Krauß. Wiesbaden 1981, 425–460.

die Autoren tritt als „Überrest“ so manches unbewußt eingeflossene Zeugnis für ihre Bewußtseinslage<sup>6</sup>.

Erhebt man diese Einsicht zur methodischen Forderung und liest die Werke der Geschichtsschreibung als Quellen für die Ideen-, Mentalitäts- und Literaturgeschichte, so folgt daraus zunächst eine heuristische Anregung: Dürfen wir uns noch mit der Auswertung als solcher konzipierter Geschichtswerke begnügen? Müssen wir nicht vielmehr, wenn es um Ideen und Mentalitäten geht, in erster Linie nach den Bruchstellen fragen, an denen Tagesarbeit in Geschichtsschreibung umschlug? Welche Übergangsformen vom Verwaltungs- und Rechtstext zur Historiographie können wir feststellen, und wie lassen sich diese vielfach unbeholfenen Versuche beschreiben und charakterisieren<sup>7</sup>?

Von Analysen der so ermittelten und als Quellen konstituierten Texte sind Ergebnisse für die Bewußtseinsgeschichte vergangener Epochen zu erwarten. Vergleicht man diese Resultate mit den aus anderen Quellen gewonnenen Kenntnissen, so ergibt sich außer der Kontrollmöglichkeit vertiefte Einsicht in Lebensformen bestimmter Gruppen, Schichten und Regionen, neues Licht fällt auch auf die Geschichte des Geschichtsdenkens und der Geschichtsschreibung.

Objekte dieser neuen Heuristik können historische Gutachten in kanonischen Prozessen des Spätmittelalters sein, aber auch amtliche Aufzeichnungen in Stadtbüchern, historiographische Einschübe und Behördenvermerke zu Beweis Zwecken. Auffallend wenig historiographische Arbeiten im eigentlichen Sinne kommen aus den spätmittelalterlichen Hansestädten<sup>8</sup>, deren kollektives Gedächtnis sich gleichwohl nicht nur aus den vielfach trockenen und kargen Notizen im administrativen Schriftgut gespeist haben wird. Es wäre voreilig, dem hansischen Kaufmann mangelndes Interesse an der Geschichte seiner Stadt zu unterstellen: Nicht weniger als heute wurde im Mittelalter historisches Wissen in vulgarisierter Form dargeboten und aufgenommen, in mündlicher Überlieferung, im kurzweiligen und kurzlebigen Lied oder Prosastück, zur Überlieferung über Jahrhunderte wenig geeignet<sup>9</sup>. Das Interesse an der Geschichte ist nicht generell an Produktion und Rezeption historiographischer Literatur abzulesen; Einblicke in das Geschichtsbewußtsein eines repräsentativen Querschnitts der westdeutschen Bevölkerung werden chinesische Historiker des dritten Jahrtausends kaum durch Studien von Gebhardts Handbuch und Lektüre des Deutschen Archivs für Erforschung des Mittelalters gewinnen.

Dabei ist die Erkenntnis nicht neu, daß Material in größerer Breite zu sammeln ist: Was

---

<sup>6</sup> Helmut Beumann, Methodenfragen der mittelalterlichen Geschichtsschreibung: Ders., Wissenschaft vom Mittelalter. Köln und Wien 1972, 1–8.

<sup>7</sup> Fragen dieser Art wurden auf drei von Hans Patze konzipierten Tagungen des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte 1980/81/82 erörtert; bis zur Publikation in der Reihe „Vorträge und Forschungen“ vgl. die Protokolle: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter I (Nr. 240, 1980), II (Nr. 248, 1981), III (Nr. 256, 1982).

<sup>8</sup> Grundmann (wie Anm. 5) 45 f.

<sup>9</sup> Zur Stellung der städtischen Sprecher Ursula Peters, Literatur in der Stadt. Studien zu den sozialen Voraussetzungen und kulturellen Organisationsformen städtischer Literatur im 13. und 14. Jahrhundert. (Studien u. Texte z. Sozialgesch. d. Literatur, Bd. 7.) Tübingen 1983, 194 ff.

Ludwig Hänselmann seit 1868 für die Chroniken der deutschen Städte zu Braunschweig edierte<sup>10</sup>, wird vom klassischen Begriff „Chronistik“ nicht gedeckt, und K. Hegel hat als Herausgeber der Gesamtreihe Aufmerksamkeit auch „historischen Aufzeichnungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert“ zu widmen verlangt, die „bloß urkundlicher Art“ sind<sup>11</sup>. Hänselmann selbst hat sich des Auftrages entledigt, ohne die darin liegenden methodischen Konsequenzen ausdrücklich zu bedenken und der Frage nach einer spezifischen Aussagekraft seiner Befunde ein Wort zu gönnen<sup>12</sup>. Das wäre um so nötiger gewesen, als die Benutzung der von ihm gebotenen Texte, soll sie fruchtbar sein, eine besondere Einstellung verlangt und eine Frageweise, die sich den spezifischen Möglichkeiten dieser Art von Überlieferung anpaßt.

Kenntnisse, wie sie Gedenkbücher, Vermerke oder Traditionsnotizen festhalten, sind für sich genommen allenfalls ein Indikator für historisches Interesse; historisches Bewußtsein bezeugen sie nicht. Dieses entsteht vielmehr erst dann, wenn die Geschichte der Stadt, des Landes, einer Gruppe als verpflichtende Größe für die Gegenwart angesehen und entsprechend behandelt wird. Aber selbst in solchem Falle muß nach den Trägergruppen dieses Bewußtseins gefragt werden, denn die bloße Aufzeichnung prägt und wirkt erst, wenn sie rezipiert, und zwar breit rezipiert wird. Nicht immer lassen sich hinreichend klare Einsichten in diese Prozesse gewinnen, aber die vergleichende Untersuchung verschiedenartiger Zeugnisse aus annähernd zweieinhalb Jahrhunderten wird, unter bestimmten Gesichtspunkten vorgenommen, doch überraschend guten Aufschluß über die Vorstellungen geben, die sich politisch handelnde Braunschweiger Bürger von der Geschichte ihrer Stadt, von daraus ableitbaren Normen für das Zusammenleben und von den Grundzügen einer politischen Ethik gemacht haben. Die Ratsverfassung wird als bestimmende Größe immer wieder sichtbar.

## Grundzüge der städtischen Verfassungsentwicklung

Die Wurzeln dieser Ratsverfassung liegen in der Verbandsbildung von Kaufleuten, deren schon durch die Brunonen geförderte Marktsiedlung im Gebiet des heutigen Kohlmarktes in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts zum Ausgangspunkt für die Bil-

---

<sup>10</sup> Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 6 und 16 = Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Bd. 1 und 2. Leipzig 1868/80. (Im folgenden zit. Chroniken 1 bzw. 2.) Über Person und Wirken Hänselmanns Manfred R. W. Garzmann, Ludwig Hänselmann (1834–1904). Erster hauptamtlicher Stadtarchivar Braunschweigs. (Stadtarchiv und Stadtbibliothek. Kleine Schriften, H. 12.) Braunschweig 1984.

<sup>11</sup> Chroniken (wie Anm. 10) 1, V. Vgl. Peter-Johannes Schuler, Formelbuch und Ars dictandi. Kaum genutzte Quellen zur politischen und sozialen Geschichte. FS Heinz Stoob, Bd. 1. (Städteforschung Reihe A, Bd. 21, 1.) Köln und Wien 1984, 374–389. Ansätze zu einer neuen Heuristik auch bei Heinrich Schmidt, Die deutschen Städtechroniken als Spiegel bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter. (Schriftenreihe d. Hist. Kommission bei der Bayer. Akademie d. Wissenschaften, Bd. 3.) Göttingen 1958. Quellenkundliches zur Gattung „Stadtbuch“ bei Horst-Diether Schroeder, Stadtbücher der Hansestädte und der Stralsunder ‚Liber Memorialis‘: Neue hansische Studien. Hrsg. von K. Fritze u. a. (Forschungen zur ma. Gesch., Bd. 17.) Berlin 1970, 1–13.

<sup>12</sup> Chroniken 1, XXXVI ff.

dung der Altstadt wurde<sup>13</sup>. Für sie ist erstmals zum Jahre 1231 ein Rat nachgewiesen<sup>14</sup>, der sich aber vermutlich schon früher gebildet hat. Kaufleute der Altstadt erwarben Grundstücke im Hagen, jener durch Heinrich den Löwen im Zusammenhang mit dem Ausbau Braunschweigs zum Herrschaftszentrum gegründeten Gewerbesiedlung, so daß sie im Rat dieses Weichbildes ebenfalls vertreten waren<sup>15</sup>. *Consules* im Hagen nennt erstmals die Bestätigung der *Iura et libertates Indaginis* von 1227<sup>16</sup>. Auch an der wohl um 1200 ins Werk gesetzten planmäßigen Anlage der Neustadt<sup>17</sup>, die hauptsächlich von Handwerkern bewohnt werden sollte, beteiligten sich Kaufleute aus der Altstadt; 1257 sind erstmals Ratsherren der Neustadt genannt<sup>18</sup>.

Diese Eigentümlichkeit dreier Weichbildräte anstelle eines gesamtstädtischen Ratskollegiums wird näherhin charakterisiert durch verfassungsgeschichtliche Gemeinsamkeiten zwischen Altstadt, Hagen und Neustadt gegenüber Altewiek und Sack: Beide haben zwar um 1300 auch die Ratsverfassung, aber die ländliche Struktur der lange in grundherrlicher Abhängigkeit verbliebenen Altewiek hielt diese gegenüber den drei vorderen Weichbildern in rechtlich ebenso schwacher Position wie sie der erst nach 1250 als Weichbild entstandene Sack innehatte. Unter den vorderen Weichbildern konnte wiederum die Altstadt lange ihre herausragende Stellung behaupten<sup>19</sup>.

Eine weitere Besonderheit der spätmittelalterlichen Braunschweiger Stadtverfassung ergab sich aus dem unterschiedlichen Verhältnis der Weichbilde zum Herzog; für ein treffendes Verständnis der hier in Betracht gezogenen Texte ist diese Tatsache von erheblicher Bedeutung. Als Gemeindeorgane hatten die Räte den inneren und äußeren Frieden zu sichern, wichtige Rechtsgeschäfte der Bürger zu beurkunden, ihre Gemeinden vor dem Zugriff anderer Gewalten zu bewahren, beschworene Ordnungen zu halten und sämtliche Gerichtsfälle zu entscheiden. Im Vollzug dieser Aufgaben gerieten sie mit dem Stadtherrn zwangsläufig, mit einzelnen Bürgern oder auch der Gemeinde insgesamt fast unvermeidlich in Konflikt. Es lag daher nahe, sich dem Herzog gegenüber zu stärken, und deshalb wollten sich die vorderen Weichbilde 1269 erstmals unter einem Gemeinen Rat zusammenschließen<sup>20</sup>. Konnten Altewiek und Sack wegen ihrer Abhängigkeit vom Herzog daran

---

<sup>13</sup> Derzeit bester kritischer Überblick zur Forschungslage bei Manfred R. W. Garzmann, *Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert*. (Braunschweiger Werkstücke, Bd. 53.) Braunschweig 1976, 19 ff.

<sup>14</sup> *Urkundenbuch der Stadt Braunschweig*. Hrsg. von L. Hänselmann und H. Mack. 4 Bde. Braunschweig 1873/1900/05/12. Hier UB I, 8 Nr. 3.

<sup>15</sup> Garzmann (wie Anm. 13) 43.

<sup>16</sup> UB I, 2 Nr. 1. Vgl. Garzmann (wie Anm. 13) 47 ff. und *750 Jahre Stadtrechte für Altstadt und Hagen*. Bearb. von Manfred R. W. Garzmann. (Stadtarchiv und Stadtbibliothek Braunschweig. Kleine Schriften, H. 1.) Braunschweig 1977. Kurzer, präzise zusammenfassender Überblick bei Manfred R. W. Garzmann, *Das Ottonianum und die Iura Indaginis*. Zum 750jährigen Jubiläum der Stadtrechte für Altstadt und Hagen in Braunschweig: *Braunschweigisches Jb.* 59, 1978, 9–23.

<sup>17</sup> Zur Datierung Garzmann (wie Anm. 13) 63 mit der älteren Literatur.

<sup>18</sup> UB II, 77 Nr. 173.

<sup>19</sup> Garzmann (wie Anm. 13) 63 ff. Zur Topographie Hermann Dürre, *Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter*. Braunschweig 1861.

<sup>20</sup> UB I, 15 Nr. 8.

von vornherein nicht teilnehmen<sup>21</sup> (die eine wegen der grundherrlichen Rechte, der andere wegen seiner Lage am Burgbezirk), so haben in Altstadt, Hagen und Neustadt die bestehenden Ratskollegien weiter getagt und auch weichbildeigene Finanzverwaltungen unterhalten. Erst im 14. Jahrhundert konnte die 1325 erstmals erwähnte<sup>22</sup> *universitas consulum* gegenüber den Weichbildräten die Vorhand gewinnen. Ansatzweise ist es damals gelungen, die besonderen, stark vom wirtschaftlich-sozialen Erscheinungsbild bestimmten Gegensätze der Teilstädte einem Ganzen näherzubringen, das freilich bald von den Kaufleuten und vermögenderen Handwerkern bestimmt wurde. Die so motivierten Ratsherren sahen sich immer weniger als Vertreter einer umfassenden Stadtgemeinde, sondern leiteten aus ihrem Einsatz in Stadtregierung und -verwaltung das Recht ab, obrigkeitliche Entscheidungen zum Wohl des Ganzen zu treffen. Da eine Definition der *salus publica* je nach Interessenlage verschieden ausfallen kann, lag hier weiterer Konfliktstoff, der zu bürgerlichen Unruhen führte, den Schichten von 1292/94 und vor allem von 1374/86.

In der 1374 ausgebrochenen Großen Schicht wurde die Alleinherrschaft der Geschlechter beseitigt, als eine Volksmenge, vorwiegend aus dem Hagen, gegen die Altstadt und den von einem festen Kreis führender Familien beherrschten Gemeinen Rat antrat<sup>23</sup>. Nachdem am 19. April 1374 sechs Ratsmitglieder bei Ausschreitungen getötet und am übernächsten Tag zwei weitere hingerichtet worden waren, ergab sich eine ausgedehnte Fluchtbewegung von Patriziern aus der Stadt, und nicht zuletzt ihrem Wirken ist die Verhansung Braunschweigs mit der nachfolgenden wirtschaftlichen Krise zuzuschreiben<sup>24</sup>. Schon 1376 konnte ein neuer, wiederum patrizischer Rat gebildet werden, 1380 kam es nach der Rückkehr und Entschädigung der Vertriebenen zur Wiederaufnahme in die Hanse, 1386 erhielt die Stadt ihre neue, wesentlich durch Hermann von Vechelde als Bürgermeister der Altstadt bestimmte Verfassung<sup>25</sup>.

Diese Verfassung löste im wesentlichen zwei große Aufgaben. Sie sorgte für Ausgleich zwischen den Fernhändlern und den Gilden einerseits, den älteren und jüngeren Gilden andererseits: Seit dem 13. Jahrhundert waren Wandschneider, Wechsler und Goldschmiede der Altstadt, Wandschneider und Lakenmacher des Hagens und der Neustadt in

---

<sup>21</sup> Garzmann (wie Anm. 13) 105 f.

<sup>22</sup> UB III, 97 f. Nr. 130.

<sup>23</sup> Karl Czok, Zum Braunschweiger Aufstand 1374 – 1386: FS Heinrich Sproemberg. (Forschungen z. ma. Gesch., Bd. 8.) Berlin 1961, 34–55. Hans Leo Reimann, Unruhe und Aufruhr im mittelalterlichen Braunschweig. (Braunschweiger Werkstücke, Bd. 28.) Braunschweig 1962, 48 ff. Rhi-man Alfred Rotz, Urban Uprisings in Fourteenth-Century Germany. A Comparative Study of Brunswick (1374–1380) and Hamburg (1376). Diss. Ms. Princeton 1970; Zusammenfassung: Rh. A. Rotz, Urban Uprisings in Germany: Revolutionary or Reformist? The Case of Brunswick, 1374: Viator 4, 1973, 209–223.

<sup>24</sup> Dazu jetzt am besten Matthias Puhle, Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter. (Braunschweiger Werkstücke, Bd. 63) Braunschweig 1985. Vgl. Wilfried Ehbrecht, Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe in Niedersachsen und Westfalen: Niedersächs. Jb. f. LG 48, 1976, 77–105.

<sup>25</sup> Werner Spieß, Von Vechelde. Die Geschichte einer Braunschweiger Patrizierfamilie 1332–1864. (Werkstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Braunschweig, Bd. 13.) Braunschweig 1951, 22 ff.

Gilden zusammengeschlossen, deren Mitglieder überwiegend aus den Geschlechtern kamen. Diesen älteren standen die jüngeren Gilden gegenüber, gesamtstädtisch organisiert und bis 1374 nicht ratsfähig. Sie hatten die Große Schicht im wesentlichen getragen und erhielten nun Sitze im Rat: Die Lakenmacher der Altewiek, die Gerber, Schuster, Knochenhauer, Schmiede, Beckenwerker, Kramer, Schneider und Kürschner<sup>26</sup>.

Grundlage dieser neu geordneten Stadtregierung blieben die Gemeinden der fünf Weichbilde und die nunmehr 14 ratsfähigen Gilden. Dieser Dualismus kennzeichnete für lange Zeit die braunschweigische Stadtverfassung, wobei die Geschlechter ihre Vertretung sowohl in den Gemeinden als auch in den älteren Gilden sichern konnten. Durch Vermögen und Leistungsfähigkeit, Bildung, Erfahrung, persönliche Beziehungen zur wirtschaftlichen und politischen Führungsschicht anderer Städte waren die großen Familien über ihre Ratsvertretung hinaus einflußreich<sup>27</sup>, institutionell aber wurden sie weiter geschwächt, als der Große Brief von 1445<sup>28</sup> den 28 Meistern der 14 Gilden ebensoviele Bürgerhauptleute aus den Burschaften an die Seite stellte und ihnen die Wahl der Gemeindevertreter zum Rat übertrug: Ein territoriales Prinzip mit seiner nivellierenden Tendenz trat neben die bislang herrschende personale Ordnung, drängte mit der Genossenschaft ein Stück Mittelalter aus der Stadtverfassung. Dem entsprach das neu eingeführte Mehrheitsverfahren bei Ratsentscheidungen. Einer *sanior pars* blieb kein legitimer Raum.

Die Bestimmungen des Großen Briefes haben sich im Grundsatz als dauerhaft erwiesen und sind durch Angriffe wie die Schicht Ludeke Hollants von 1488/91 nur vorübergehend aufgehoben worden. Vor dem Hintergrund dieser Verfassungsentwicklung sind unsere Quellen zu sehen; unter den Voraussetzungen städtischer Kämpfe um die rechte Vertretung und Partizipation der Bürger sind sie entstanden.

## Die Werke

Unsere folgenden Ausführungen werden sich auf sieben Zeugnisse stützen, die alleamt gedruckt vorliegen, in einer Gestalt freilich, die zumindest der kritischen Erwähnung bedarf und den Rückgriff auf die genannten Handschriften in jedem Falle nötig macht.

---

<sup>26</sup> Werner Spieß, Fernhändlerschicht und Handwerkerklasse in Braunschweig bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts: *Hansische Geschichtsblätter* 63, 1938, 49–85 (hier 69 ff.).

<sup>27</sup> Werner Spieß, *Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig, 1231–1671*. (Braunschweiger Werkstücke, Bd. 42) 2. Aufl. Braunschweig 1970. Sophie Reidemeister, *Genealogien Braunschweiger Patrizier- und Ratsgeschlechter aus der Zeit der Selbständigkeit der Stadt (vor 1671)*. (Werkstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek d. Stadt Braunschweig, Bd. 12.) Braunschweig 1948. Spieß (wie Anm. 25). Norbert Kamp, *Sozialer Rang und öffentliche Verantwortung im spätmittelalterlichen Braunschweig*. (Arbeitsberichte aus dem Städtischen Museum Braunschweig, H. 38.) Braunschweig 1981. Übergreifend Jacques Heers, *Le clan familial au moyen âge. Étude sur les structures politiques et sociales des milieux urbains*. Paris 1974. Erich Maschke, *Die Familie in der deutschen Stadt des späten Mittelalters*: SB Heidelberger Akademie d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1980, 4. Heidelberg 1980. Italienische Belege bei Paolo Cammarosano, *Les structures familiales dans les villes de l'Italie communale (XII<sup>e</sup>–XIV<sup>e</sup> siècles): Famille et parenté dans l'Occident médiéval*. Hrsg. von G. Duby und J. Le Goff. (Collection de l'École Française à Rome, Bd. 30.) Rom 1977, 181–194.

<sup>28</sup> UB I, 226 ff. Vgl. Reimann (wie Anm. 23) 90 ff.

Korrekturen der Schreibweise Hänselmans werden nicht eigens vermerkt. Die Folienangaben zum Schichtbuch beziehen sich auf das Autograph Botes, Seitenzahlen in ( ) stets auf den Druck.

1. Registereintrag über die Umtriebe der Franziskaner im Jahre 1279.

Dieser von Hänselmann unter dem nicht authentischen Titel *Machinatio fratrum minorum* abgedruckte Text wurde im Auftrage des Rates von einem unbekanntem Verfasser ohne Überschrift als Registereintrag zum Jahr 1279 formuliert. Er berichtet über die Monate Februar bis Ende August, der Entstehungszeitpunkt ist unbekannt. Als ältestes Beispiel einer amtlichen Gedenkaufzeichnung in Braunschweig findet sich der Text in einem wohl Anfang des 14. Jahrhunderts angelegten Pergamentfaszikel, der dem ersten Dege- dingbuch der Altstadt eingebunden wurde.

Hs.: Erstes Dege- dingbuch der Altstadt  
Stadtarchiv Braunschweig, B I 19 Bd. 1. Pergament  
29,5 × 19,5 cm 175 Bll.  
fol. 1<sup>r</sup>Registereintrag über die Franziskaner.

Druck: Chroniken 1, 7 f.

2. Das sog. „Fehdebuch“.

Unter diesem ebenfalls nicht authentischen Titel druckte Hänselmann eine von ihm selbst angelegte Exzerptensammlung aus dem ersten und zweiten Gedenkbuch. Die von mehreren Schreibern des Rates zwischen 1352 und 1420 vorgenommenen Einträge betref- fen Fehde- und Schadensfälle; sie wurden von Hänselmann chronologisch geordnet. Dieses Verfahren ist nicht ganz verwerflich, hatte der Rat doch die Absicht, ein systematisches Verzeichnis aller Fehde- und Schadenshandlungen anzulegen; der Druck verleitet in seiner jetzigen Form aber zu der Annahme, daß die Intention auch verwirklicht wurde und erschwert damit nicht nur eine treffende Beurteilung der Entstehungsbedingungen des Textes, sondern auch sein rechtes Verständnis. Das erste Gedenkbuch hat Detlev Hellfaier zum Druck vorbereitet<sup>28a</sup>; einen genauen Überblick zur Anlage des zweiten Gedenkbuches wird die zur Zeit am Historischen Seminar der Technischen Universität Braunschweig vorbereitete Dissertation von Ingeborg Wolf über das städtische Fehdewesen im Spätmit- telalter geben.

Hs.: Erstes Gedenkbuch  
Stadtarchiv Braunschweig, B I 2 Bd. 1. Papier  
30 × 21 cm 87 Bll.  
Zweites Gedenkbuch  
Stadtarchiv Braunschweig, B I 2 Bd. 2. Papier  
39,5 × 29 cm 141 Bll.  
Druck: Chroniken 1, 25–120 (Exzerptensammlung).

---

<sup>28a</sup> Demnächst: Das erste Gedenkbuch des Gemeinen Rates der Stadt Braunschweig (1342–1415). Hrsg. v. D. Hellfaier. (Braunschweiger Werkstücke, Bd. 65.) Braunschweig 1986.

### 3. Die Heimliche Rechenschaft.

Im Jahre 1401 wurde im Kreis älterer Ratsherren eine Denkschrift über Vorgeschichte und Hauptgesichtspunkte des Verfassungswerkes von 1386 konzipiert, die einer der Beteiligten, vielleicht Hermann von Vechelde selbst<sup>29</sup>, unter dem Titel *Heymelik rekenscop* ausarbeitete. Der Verfasser legte besonderes Gewicht auf das Finanzwesen; seine Schrift wurde laufend auf den neuesten Stand gebracht und mindestens einmal jährlich ausgewählten Ratsmitgliedern vorgelesen<sup>30</sup>. 1406 fertigte man drei Abschriften des aktualisierten Ratsexemplars an, von denen sich eine erhalten hat. Als einziges Textzeugnis gibt sie Zusätze für die Jahre 1410, 1413, 1416.

Hs.: Stadtarchiv Braunschweig, B I 9 Bd. 11. Pergament  
25 × 19 cm 74 Bll.

Druck: Chroniken 1, 133–207.

### 4. Hans Porners Gedenkbuch.

Hans Porner († 1429) war von 1398 bis zu seinem Tod Ratsherr der Altstadt<sup>31</sup> und führte von 1417 bis 1426 ein Buch mit Aufzeichnungen vermischten Inhalts über die Jahre 1367–1426, das seit dem 16. Jahrhundert als *Hans Porneers denckeboek* bezeichnet wurde<sup>32</sup>. Für seinen Druck hat Hänselmann auch hier erhebliche Eingriffe vorgenommen, indem er diesmal eine systematische Anordnung herstellte.

Hs.: Stadtarchiv Braunschweig, B I 9 Bd. 12. Papier  
20 × 15 cm 75 Bll.

Druck: Chroniken 1, 218–281

### 5. Das Pfaffenbuch.

Ein unbekannter, aber dem Rat zumindest nahestehender Verfasser schrieb, nach eigener Angabe im Jahre 1418<sup>33</sup>, unter dem Titel *Dat papen Bok* einen Bericht über die Auseinandersetzungen des Rates und der Bürgerschaft mit dem städtischen Klerus. Der leider fragment gebliebene Bericht beginnt mit den Ereignissen des 15. Mai 1413 und reicht bis zum 30. März 1415.

---

<sup>29</sup> Das vermutete Hänselmann auf Grund stilistischer Merkmale, die sich auch in dem autograph überlieferten Testament Hermanns von Vechelde finden: Chroniken (wie Anm. 10) 1, 125 m. Anm. 5.

<sup>30</sup> „Hir umme so is de rad enych geworden myt den radsworen, dat se dyt bok jo willen uppe dat mynneste eyns lesen laten . . . den eldesten in dem rade . . . und den de dem rade duncket dat se dyt billechliken wetten schullet.“ Heimliche Rechenschaft fol. 2<sup>v</sup> (134). Vgl. Johannes Bernhard Menke, *Geschichtsschreibung und Politik in deutschen Städten des Spätmittelalters. Die Entstehung deutscher Geschichtsprosa in Köln, Braunschweig, Lübeck, Mainz und Magdeburg*: Jb. d. Kölnischen Geschichtsvereins 33, 1958, 1–84 und 34/35, 1960, 85–194 (hier 61 ff.).

<sup>31</sup> Hänselmann: Chroniken (wie Anm. 10) 1, 211.

<sup>32</sup> Hänselmann a. a. O. 215.

<sup>33</sup> „Dit is dat papen Bok. Anno domini XIII<sup>c</sup> XVIII Judica.“ Titeleintrag auf dem Pergamentumschlag.

Hs.: Stadtarchiv Braunschweig, B I 14 Bd. 3. Papier  
29,5 × 21,5 cm 80 Bll.  
fol. 1–30<sup>r</sup> *Dat papen Bok* (fol. 30<sup>v</sup>–80<sup>v</sup> unbeschrieben).  
Druck: Chroniken 2, 19–79.

#### 6. Das Schichtspiel

Am 18. Januar 1492 schloß Reynerus Groningen sein *Schichtspeel* ab<sup>34</sup>, eine Reimchronik über die Schicht Ludeke Hollants 1488–1491. Wahrscheinlich gebürtiger Braunschweiger und im Sinne des Rates wertend, ist er als Person sonst ganz unbekannt geblieben.

Hs.: Herzog August-Bibliothek Wolfenbüttel, 120 Helmst.  
Papier 32 × 22 cm 34 Bll. zweispaltig.  
fol. 1–29<sup>v</sup> *Dat Schichtspeel to Brunswick*.  
Druck: Chroniken 2, 101–255.

#### 7. Das Schichtbuch.

Zwischen 1510 und 1513 hat Hermen Bote<sup>35</sup> (um 1450–1520) *Dat schicht boick* begonnen, in dem er über die bürgerlichen Unruhen von 1293 bis 1514 berichtete.

Hss.: Herzog August-Bibliothek Wolfenbüttel  
1) 120 Extrav. Papier 25 × 19 cm 271 Bll.  
fol. 1–158 *Dat schicht boick*, Autograph.  
2) 107 Blankenb. Papier 31 × 19,5 cm III + 271 Bll.  
17. Jh., Abschrift von 1).

Stadtarchiv Braunschweig

3) H III 2 Nr. 19 Papier 32 × 19,5 cm 191 Bll.  
17. Jh., Abschrift von 1).

4) H III 2 Nr. 44 Papier 33 × 20 cm fol. 41–134  
17. Jh. (?), Abschrift von 1)

Drucke:

- 1) *Shigt-Bôk der Stad Brunswyk*, Hrsg. von K. F. A. Scheller.  
Halberstadt u. Braunschweig 1829 (nach 1 und 2).
- 2) Chroniken 2, 299–468 (nach 1 und 2).

---

<sup>34</sup> „Et sic est finis per me Reynerum Groninghen anno domini 1492 etc. in die Prisce virginis.“  
Schichtspiel fol. 29<sup>v</sup> (255).

<sup>35</sup> Eine erste zuverlässige Unterrichtung bei Gerhard Cordes, Art. „Bote, Hermen (Hermann)“:  
Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. 2. Aufl. Bd. 1. Berlin 1978, Sp.  
967–970 und Hartmut Beckers, Die Erforschung der niederdeutschen Literatur des Mittelalters:  
Jb. d. Vereins f. niederdt. Sprachforschung 97, 1974, 37–60 (hier 50 ff.).

## Die Autoren

Hat dieser erste Überblick schon gezeigt, daß dem Gemeinen Rat nahestehende Verfasser hier am Werke waren, so erweisen sich bei näherer Prüfung nicht nur die eigentlichen Auftragsarbeiten als amtliche Äußerungen.

Offizielles Dokument ist, wie sich aus der Anlage der Handschrift ergibt, jener Registereintrag über die Franziskaner zum Jahre 1279, der im Auftrage des Rates und vielleicht von einem Ratsherrn angefertigt wurde. Ratsschreiber sammelten die Fehdenachrichten im ersten und zweiten Gedenkbuch, aber Hänselmann hat vermutet<sup>36</sup>, daß mindestens einer der Autoren Ratsmitglied war, weil er Kundschafter und Boten selbständig vernommen hat. Angesichts der juristischen Ausbildung Braunschweiger Stadtschreiber<sup>37</sup>, ihrer daraus folgenden Kompetenz und ihres Ansehens ist dieser Schluß nicht zwingend, die genaue Kenntnis des Ablaufs der Ratsverhandlungen setzt freilich den Augenzeugen voraus:

„Dux Otto. LXXXI<sup>o</sup> feria post Vite (19. Juni 1381) do quam Cord van der Asseborch unde Florin van Dalem hir yn vor den meynen sitten Rad unde dedingeden twyschen usem heren unde us unde den van Veltem in disser wyze. Se spreken, se weren disser nascrevenen dedinghe mechtich: we scolden III<sup>c</sup> marck den van Wobeke unde Didericke van Wynnin-ghestidde van dem ghelde an Ghifhorne unde scolden den van Marnholte I<sup>c</sup> marck dar ane entrichten, und III<sup>c</sup> marck scolde we óne wyssen mid usen vrunden uppe sunte Mertens dach, unde I<sup>c</sup> marck scolde we óne entlesten an óren sculden tyghen use borgere. . . . Hir up escheden se, dat we usen sriver mid ón senden tò Wulferbutle: vunden se de dedinghe aldus, dat welden se us by óme enboden, so scolden use heren dar by riden unde disse dedinge aldus vultheyn. In disser wise quam use sriver na us.“<sup>38</sup>

Diese Nennung des Ratsschreibers in der dritten Person mag aus dem Protokollcharakter der Notiz hinreichend erklärt sein, und auch politische Urteile rechtfertigen nicht die Annahme, daß ein Ratsherr den Text verfaßte:

„Ipso die assumptionis beate Marie virginis (15. August 1381) do sande use here hertog Otte breve den ghilden unde der meynheyd unde mande den Rad drie dar ynne eyde unde lofte, unde toghe de ghilden unde den Rad gerne entwey.“<sup>39</sup>

Angesichts der seinerzeit noch nicht überwundenen gefährlichen Spannung zwischen kaufmännischer Oberschicht und Handwerkern, zwischen Geschlechtern und Bürgerschaft in den Weichbilden, dem Kampf von 1374 gegen Altstadt und Gemeinen Rat dürfte

---

<sup>36</sup> Chroniken (wie Anm. 10) 1, 23.

<sup>37</sup> Vgl. Hans Pohners Gedenkbuch fol. 16<sup>v</sup>–17<sup>v</sup> (254). Über Stadtschreiber als Historiographen Walther Stein, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter: FS Gustav von Mevissen. Köln 1895, 27–70 (hier 28 ff.) und Peters (wie Anm. 9) 227 ff. (ohne Braunschweig). Vgl. Friedrich Bruns, Die Lübecker Stadtschreiber von 1350–1500: Hansische Geschichtsblätter 31, 1903, 43–102.

<sup>38</sup> Zweites Gedenkbuch fol. 132<sup>ra</sup> (60 f.).

<sup>39</sup> Ebd. fol. 132<sup>rb</sup> Nr. 7 (67).

die Absicht des Stadtherrn kein Geheimnis gewesen sein, hatte doch schon 1292 Herzog Heinrich das Bündnis mit den Gilden gesucht, um den Rat zur Huldigung zu zwingen<sup>40</sup>.

Sicher ist dagegen, daß die Heimliche Rechenschaft von einem Ratsherrn verfaßt wurde, weil ihr besonderer Charakter als Arcanum städtischer Politik und die mündliche Kundgabe sonst wenig sinnvoll gewesen wären. Ob eine Zuweisung an den Bürgermeister Hermann von Vechelde erlaubt ist, kann nur auf Grund genauere Untersuchungen als den bisher vorliegenden entschieden werden<sup>41</sup>; sie sind in unserem Rahmen nicht möglich, ein Resultat würde aber die hier vorgetragenen Auffassungen ohnehin nicht berühren.

Über den Verfasser des Pfaffenbuches ist insofern eine näherungsweise Aussage möglich, als die Reinschrift der vorliegenden Teile des Werkes durch den Ratsschreiber Hans van Hondelage ausgeführt wurde<sup>42</sup>, einen Juristen<sup>43</sup>, der vom Rat im Streit mit dem Braunschweiger Klerus als Vermittler eingesetzt war<sup>44</sup> und daher sehr gute Kenntnis des Sachverhalts erwerben konnte. Es mußte daher naheliegen, ihn mit dem Ausarbeiten einer entsprechenden Denkschrift zu beauftragen.

Von den drei namentlich genannten Autoren hier verwendeter Texte ist zunächst Hans Porner vorzustellen, der einer 1326 erstmals erwähnten<sup>45</sup> Familie des aufsteigenden Bürgertums angehörte. 1398 von der Kramergilde in den Rat der Altstadt gewählt, war er dort 1399, 1402/05/06/08/10/11/13/14/17/20/23/26/29 Mitglied des sitzenden Rates<sup>46</sup>. Sein starkes Engagement für öffentliche Angelegenheiten sicherte ihm auch gesamtstädtische Ämter, die der Gemeine Rat vergab (1398–1406 Aufsicht über die Steinbrüche, 1413–1418 Verwaltung des Schloßamts Neubrück; Vorstand des Marstalls, der Mühlen und der Ziegeleien; Verwalter der Wechselbude); dem bewährten Kämmerer der Altstadt wurde die Führung der gemeinen Kämmereibücher anvertraut. Mit wahrer Leidenschaft hat Porner sich der Administration verschrieben; ein Hang, alle Lebensbereiche mit den Augen des Buchhalters anzusehen, wirkte bis in den Bericht über seine Wallfahrt nach Jerusalem<sup>47</sup> und wird uns im folgenden noch beschäftigen. Sein 1418 angelegtes Verzeichnis der städtischen Pfandschlösser mit allem Inventar und sämtlichen Pertinenzien war sicherlich nicht das einzige Stück dieser Art, denn wo immer es ihm möglich war, nahm er an Amts- und Buchführung anderer teil<sup>48</sup>.

---

<sup>40</sup> Garzmann (wie Anm. 13) 243 f.

<sup>41</sup> Bisher nur Hänselmann: Chroniken (wie Anm. 10) 1, 125 f. Vgl. Menke (wie Anm. 30), für den die Autorschaft Hermanns von Vechelde auf S. 62 „sehr wahrscheinlich“, ab S. 70 sicher ist.

<sup>42</sup> Hänselmann: Chroniken 2, 13.

<sup>43</sup> Vgl. das Verzeichnis seiner Bücher: Hans Porners Gedenkbuch fol. 16<sup>v</sup>–17 (254).

<sup>44</sup> Pfaffenbuch fol. 2 ff. (21 ff.).

<sup>45</sup> Hänselmann: Chroniken (wie Anm. 10) 1, 211.

<sup>46</sup> Ebd. 212 m. Anm. 1.

<sup>47</sup> Hrsg. unter dem Titel „Hans Porners Meerfahrt“ von L. Hänselmann: Zs. d. hist. Vereins für Niedersachsen, 1874/75, 113–156.

<sup>48</sup> So unterstützte er Hans Pawel, den Vorsteher des Zeugamtes seit 1409, bei der Führung des Müseriebok; Hänselmann: Chroniken (wie Anm. 10) 1, 214 m. Anm. 6. Über die Familie Pawel Kamp (wie Anm. 27).

Bleibt die Gestalt des Reynerus Groningen fast ganz im Dunkel, so hat der Zollschreiber Hermen Bote trotz ausgeprägter Neigung zu Mystifikation und Anonymität zahlreiche Spuren seines Wirkens hinterlassen, die in letzter Zeit durch intensivere Forschung teils neu gesehen, teils vermehrt wurden<sup>49</sup>. Dieser konservative, auf Ratsseite stehende Sohn des 1488 aus dem Amt gejagten Ratsherrn Arnt Bote<sup>50</sup> war zum Teil Augenzeuge der Begebenheiten, von denen er in einer sprachlichen Form zu berichten wußte, die sein Gesamtwerk auf einen Höhepunkt der mittelniederdeutschen Literatur hob. Die Familie gehörte nicht zu den Geschlechtern: Botes Vater war Schmied und ist erst später selbständiger Meister geworden; immerhin hat er es im Hagen zu Ratsherrenwürden gebracht, und es ist wohl dem 1488 beobachteten Zusammenbruch einer mühsamen Karriere zuzuschreiben, daß der Sohn sich politisch entschieden konservativ verhalten hat. Im übrigen war er damals schon Zollschreiber, hatte sich in diesem Amt persönliche Feinde geschaffen und mußte selbst Verfolgung leiden<sup>51</sup>. Erstmals ist Hermen Bote 1488 als Dichter politischer Streitlieder faßbar<sup>52</sup> und nutzte seine Zeit für historiographische Arbeiten<sup>53</sup>. Seit 1494 verwaltete er den Ratskeller der Altstadt und durfte von 1497 an wieder sein altes Amt als Zollschreiber ausüben, bis er im Aufruhr von 1513 schwere persönliche Mißhandlung und Lebensgefahr zu erdulden hatte<sup>54</sup>. Zollschreiber konnte er danach nicht mehr sein; als Vorsteher des Ziegelhofes vor dem Petritor ist er 1520 gestorben<sup>55</sup>.

Die bei aller formalen Verschiedenheit der Texte unübersehbare inhaltliche Homoge-

<sup>49</sup> Die umfangreiche Bote-Literatur kann hier nicht verzeichnet werden; auf sie verweisen Cordes (wie Anm. 35), Bernd Ulrich Hucker, Hermann Bote: Niedersächsische Lebensbilder 9, 1976, 1–21 und ders., Art. „Bote, Hermen“: Lexikon d. MA 2, 1983, Sp. 482–484.

<sup>50</sup> „Tile Twedorp unde Arndt Bothen / Aftreden dorch ör ghenoten.“ Schichtspiel fol. 4<sup>v</sup> (122 f. vv. 654 f.). Vgl. Spieß (wie Anm. 27) 83.

<sup>51</sup> „Ok de in der tollendode / Scholde hebben orer hode / Unde se yo nicht beropen / Wan se wolden teken kopen . . .“ Schichtspiel fol. 3 (115 f. vv. 436–439).

<sup>52</sup> „Anthonius, Hermen Boten / Hadden na der katten schoten / Myt dichten in eynem ryme / Dyt wart on eyn vêrlîk stryme. / Se mosten darum inligghen / In den husen gelick den snygghen.“ Schichtspiel fol. 5<sup>v</sup> (129 vv. 838–843). Die Katze ist Ludeke Hollant; vgl. Schichtbuch fol. 53 (349): „Ach du graue slyme essele, du dumme kumpan, drifft du deck sulven uth dynem wesende in de vorbisternisse unde helpst de katten uppe dynes koniges stol, des lauwen, boren.“ Die Abbildung ebd. neben dem Titel „schicht Hollandes“ zeigt die Katze auf dem Podest (des Burglöwen?) und darunter den Esel. Zum Text Herbert Blume, Hermann Botes Ludeke-Holland-Lieder und ihre Überlieferung: Braunschweigisches Jb. 66, 1985, 57–77; hier 64 ff.

<sup>53</sup> Verzeichnis bei Hucker, Art. (wie Anm. 49). Für die Croneken der Sassen ist jedoch Carl Schaer, Conrad Botes niedersächsische Bilderchronik, ihre Quellen und ihr historischer Wert. Hannover 1880, 3 ff. mit seiner These einer Autorschaft Conrad Botes zu vergleichen. Bereits Gerhard Cordes, Die Weltchroniken von Hermann Bote: Braunschweigisches Jb. 33, 1952, 75–101 (hier 95) vermutete Hermen Bote als Verfasser. Karl Stackmann, Die Stadt in der norddeutschen Welt- und Landeschronistik des 13. bis 16. Jahrhunderts: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1975–1977. (Abhandlungen d. Akademie d. Wiss. in Göttingen, Phil.-hist. Kl., Dritte Folge, Nr. 121.) Göttingen 1980, 289–310 (hier 293 f.) hat die Frage offen gelassen.

<sup>54</sup> Schichtbuch fol. 150<sup>v</sup>–151<sup>v</sup> (455 f.).

<sup>55</sup> Hänselmann: Chroniken (wie Anm. 10) 2, 285 f.

nität ist nicht nur, aber bis zu einem gewissen Grade doch notwendig aus der Überlieferungslage zu erklären, weil naturgemäß nur eine bestimmte Art von Texten die Chance hatte, in die städtischen Archive zu gelangen. Andererseits darf daraus nicht geschlossen werden, daß ursprünglich ein breites literarisches Spektrum vorhanden war, aus dem nur ratsnahe Schriften überlebten und das Bild einseitig bestimmen. In keinem Fall dürfen wir hoffen, Mentalität und politisches Denken der spätmittelalterlichen Braunschweiger Bürgerschaft schlechthin erfassen zu können: Was wir erfahren, betrifft direkt jenen Bevölkerungsteil, der dem Gemeinen Rat persönlich, politisch, durch Interesse oder emotional verbunden war, indirekt reflektieren die Aufzeichnungen Stimmungen und Artikulationen einer ebenfalls nicht schichtenspezifischen Opposition.

## Arbeitsbedingungen

Die Frage nach den Bedingungen, unter denen die Verfasser arbeiteten, führt zu näherem Aufschluß über den Quellenwert hinsichtlich der Ereignisgeschichte, vermag aber nur in Nuancen das bisher über ihren Standort Gesagte zu erhellen.

Ratsdenkschriften wie der Registereintrag zu 1279, die Heimliche Rechenschaft, das Pfaffenbuch fußen nicht nur auf persönlicher Kenntnis, hohem Informationsstand und eigenen Erinnerungen zum jeweils behandelten Geschäftsgang, sondern auch auf den schriftlichen Unterlagen des Rates, die von den Autoren bei Bedarf jederzeit benutzt werden konnten. Diese günstigen Voraussetzungen können wir auch für Hans Porners Gedenkbuch in Rechnung stellen, weil die schon erwähnte amtliche Tätigkeit seinem Verfasser über lange Zeit hinweg umfassende Einblicke in wichtige Bereiche der Stadtverwaltung gegeben hatte. Aus der Eigenart Porners, sich fast ausschließlich für die in irgendeiner Form quantifizierbare Seite der Vorgänge rechenhaft zu interessieren, ergibt sich die in ihrer Beschränkung höchst zuverlässige Berichterstattung ausschließlich über Dinge, mit denen der Verfasser eingehend und kompetent beschäftigt war.

Neben den Gesichtspunkt der Verwendung dienstlicher Kenntnisse und amtlichen Materials tritt die zeitliche Nähe zu den berichteten Vorgängen. Sie ist grundsätzliches Merkmal administrativen Schriftgutes und historiographisch von Nachteil, weil zu viel Bekanntes vorausgesetzt werden und in das erzählend geschaffene Zeitbild nicht eindringen kann. Das beim Rat geführte zweite Gedenkbuch beruht hinsichtlich der Fehdefälle geradezu auf diesem Prinzip; es wurde angelegt, *ut in eo universa dampna que burgensibus nostris inferuntur, expedite conscribantur*<sup>56</sup>. Bei aller Inkonsequenz in der Ausführung steht das Aktenmäßige doch im Vordergrund, denn die Fälle wurden mit dem Ziel der Erledigung dokumentiert; bahnte sich diese in der Zeitspanne zwischen Ereignis, Meldung, Konzept und Reinschrift bereits an, dürfte auf den Eintrag ganz verzichtet worden sein<sup>57</sup>. Zeitnah konnte auch Reynerus Groningen berichten, in dessen Werk nun aber das persönliche und erzählende Element im Vordergrund steht. Hier nähern wir uns einer städtischen Historio-

---

<sup>56</sup> Zweites Gedenkbuch, fol 2<sup>ra</sup>.

<sup>57</sup> Vgl. einstweilen die Bemerkungen Hänselmanns: Chroniken (wie Anm. 10) I, 11 ff.

graphie, die in Hermen Botes Schichtbuch ihren eigenen Rang erreicht: Mit der Schicht der Gildemeister 1293 einsetzend führt die Erzählung bis in die vom Verfasser selbst erlebte und persönlich erlittene Gegenwart des Jahres 1514.

## Politische Voraussetzungen

Wenn politische Ausrichtung der Autoren und ihre Arbeitsbedingungen vom Gemeinen Rat bestimmt waren, so entspricht das ganz der historischen Lage. Der Rat war die entscheidende politische Größe sowohl für die bürgerliche als auch für die Kirchenverfassung der Stadt. Gegenüber dem zahlenmäßig starken städtischen Klerus haben Rat und Bürgerschaft, diese vor allem in den Pfarrgemeinden, immer wieder und oft mit Erfolg versucht, Kontrollbefugnisse durchzusetzen, die in erster Linie das Pfarrwahlrecht und Verfügungsmöglichkeiten über das Kirchengut betrafen<sup>58</sup>. Die Stellung der braunschweigischen Geistlichkeit litt an der Aufteilung des Stadtgebietes unter die Diözesen Hildesheim (links der Oker: Altstadt, Neustadt, Sack mit Burgbezirk, Cyriakusstift) und Halberstadt (rechts der Oker: Hagen und Altewiek), weil der Rückhalt einheitlicher bischöflicher Gewalt von Anfang an gefehlt hat<sup>59</sup>. Mit der 1256 von Papst Alexander IV. ausgesprochenen Exemption aller Kloster-, Stifts- und Pfarrkirchen Braunschweigs sowie ihrer Kapellen auch außerhalb der Stadt von der Hildesheimer und Halberstädter Jurisdiktionsgewalt<sup>60</sup> hatte letztlich die Bürgerschaft einen großen Erfolg errungen, weil mit dem bischöflichen Einfluß auch verbliebene Schutzmöglichkeiten aufgehoben worden waren.

Dieser Zustand bildet den Hintergrund für eine im Registereintrag von 1279 beschriebene Haltung der Franziskaner im Konflikt Herzog Albrechts mit seinem Bruder, Bischof Otto von Hildesheim, in dessen Verlauf der Bischof über den Herzog und sein Gebiet das Interdikt verhängte<sup>61</sup>. Trotz der päpstlichen Exemptionsverfügung stellten die Braunschweiger Franziskaner ihren Gottesdienst ein und der Rat nahm das zum Anlaß, jenes als illoyal und rechtswidrig empfundene Verhalten amtlich zu dokumentieren, *ut nostra posteritas pronior sit ad dictorum fratrum destructionem vel saltem amotionem, si iterum adversus ea fuerint aliquid talium machinantes*<sup>62</sup>.

War in diesem Falle der Konfliktgrund akut und vorübergehend, so bot die Steuerfreiheit des Klerus einen strukturellen und durch Einzelmaßnahmen nicht besserungsfähigen

---

<sup>58</sup> Dietrich Kurze, Pfarrerrahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens. (Forschungen z. kirchl. Rechtsgesch. u. z. Kirchenrecht, Bd. 6.) Köln 1966. Über das Verhältnis von Stadtgemeinde und Klerus Karl Frölich, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter: ZRG KA 53, 1933, 188–287. Wolfram Heitzenröder, Reichsstädte und Kirche in der Wetterau. Der Einfluß des städtischen Rats auf die geistlichen Institutionen vor der Reformation. (Studien zur Frankfurter Geschichte, Bd. 16.) Frankfurt am Main 1982.

<sup>59</sup> Dürre (wie Anm. 19) 20.

<sup>60</sup> UB I, 194 Nr. 70.

<sup>61</sup> Erstes Degedingbuch der Altstadt, fol. 1 (8).

<sup>62</sup> Ebd.

Nährboden ständiger Auseinandersetzung. Der Rat mußte bemüht sein, die Vorrechte der Geistlichkeit allmählich auszuhöhlen, weil der durch Stiftungen ständig wachsende Grundbesitz der toten Hand das kommunale Steueraufkommen minderte. Umgekehrt nahm der Anteil des Klerus an der städtischen Bevölkerung zu, indem jede Meßpfründenstiftung eine neue Priesterstelle ins Leben rief. Wollte der Rat einerseits das gesamte Stiftungswesen unter seine Kontrolle bringen<sup>63</sup>, so strebte er im Zusammenhang mit den Meßpfründen nach Patronaten, um durch das daraus fließende Präsentationsrecht Einfluß auf die Personalentscheidungen bei der Stellenbesetzung zu erhalten. Das Interesse des Bürgers an dem zu großen Teilen von ihm gestifteten Kirchengut wurde durch die räumliche Nähe und demographische Dichte der Gemeinden ständig wachgehalten; es führte zum Bestreben nach Mitsprache und schließlich zum Wunsch nach Kontrolle des Vermögens der geistlichen Anstalten durch städtische Provisoren.

In die gleiche Richtung zielten die Ansprüche der Gemeinden auf freie Wahl ihrer Pfarrer<sup>64</sup> mit der Tendenz, das städtische Kirchenwesen schließlich ganz zu kommunalisieren. Für die großen Kollegiatstifte St. Blasien und St. Cyriakus hat das freilich ebensowenig zur Rechtsminderung geführt wie beim Aegidienkloster; diese Anstalten hielten ihre Patronatsrechte (St. Blasien für die Ulricikirche, St. Cyriakus für St. Petri; dem Aegidienkloster waren die Magnikirche und die Nikolaikapelle inkorporiert), so daß ein bürgerliches Pfarrerwahlrecht nur für Michaelis, Martini und Katharinen bestanden hat<sup>65</sup>.

Dennoch bot die Frage der Pfarrerwahl dem Rat auch an anderer Stelle willkommenen Anlaß, Konflikte in seinem Sinne zu lenken und damit politisch an Boden zu gewinnen. Als zu Anfang des 15. Jahrhunderts durch Tod des Pfarrers an der Ulricikirche eine Vakanz eintrat, machten Dekan und Kapitel des Blasiusstifts von ihrem Patronatsrecht Gebrauch und bestimmten mit Johann von Muntstede einen ihrer Vikare zum Nachfolger<sup>66</sup>. Ihm bestritt ein anderer Stiftsvikar, Henricus Herbordi, mit päpstlichen Provisionen die Stelle und siegte nach mehrjährigem, in Rom geführten Prozeß, so daß seine Prokuratoren im Jahre 1413 nach Braunschweig kommen und die Einweisung in die Pfarre verlangen konnten<sup>67</sup>. Hier nun griff der Rat nicht zugunsten des Blasiusstifts ein, sondern ließ den „Pfaffenkrieg“ sich entwickeln, wie er uns in der erhaltenen Aufzeichnung des Pfaffenbuches geschildert ist.

---

<sup>63</sup> Dieter Pleimes, *Weltliches Stiftungsrecht. Geschichte der Rechtsformen*. (Forschungen zum deutschen Recht, Bd. 3, 3.) Weimar 1938, bes. 130 ff. (Priesterpfründen) und 154 ff. (Lohnpriester). Hans Patze, *Bürgertum und Frömmigkeit im mittelalterlichen Braunschweig*: Braunschweigisches Jb. 58, 1977, 9–30. Vgl. Garzmann (wie Anm. 13) 197 ff. und den Beitrag von Annette Boldt in diesem Band 1 ff.

<sup>64</sup> *Grundlegend Kurze* (wie Anm. 58); zu Braunschweig 395 ff. Garzmann (wie Anm. 13) 193 ff.

<sup>65</sup> Ernst Döll, *Die Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriakus zu Braunschweig*. (Braunschweiger Werkstücke, Bd. 36.) Braunschweig 1967, 90 ff., 112 ff., 117 ff., 204 ff.

<sup>66</sup> Pfaffenbuch fol 1–3 (19 ff.)

<sup>67</sup> Ebd. fol. 1–1<sup>v</sup> (19 f.); vgl. den Textauszug unten 120 Zum weiteren Verlauf des Streites Bernd-Ulrich Hergemöller, *Der Braunschweiger „Pappenkrieg“ 1413–1420. Versuch einer chronologischen Rekonstruktion: Brunswiek 1031 – Braunschweig 1981*. Hrsg. von G. Spies. Folgeband. Braunschweig 1982, 51–60.

Die Motive der Ratsherren sind klar: Die geistlichen Korporationen, besonders das Kapitel von St. Blasien, waren im Konfliktfall mächtige Prozeßgegner, deren Einfluß durch Inkorporation von Pfarrkirchen angewachsen war. Ein vom Papst eingesetzter Pfarrer an Ulrici mußte die Bindung dieser Kirche an das Stift lockern, denn gegen das ihm feindliche Kapitel hatte er die Unterstützung der Stadt nötig. Darüberhinaus bot Henricus Herbordi wie es scheint auch persönlich gute Voraussetzungen für ein solches Kalkül des Rates, weil er starken Rückhalt in der Gemeinde hatte und schon 1406 unter aufsässigen, schlecht dotierten und mit geringen Aussichten auf eine Pfarrstelle eigene Interessenvertretung suchenden Vikaren hervorgetreten war<sup>68</sup>. Im Umtrieb gegen die Autonomie der geistlichen Korporation sah er wie viele andere eine Karrierechance, die auswärtige Bündnisse nahelegte. Leicht war erkennbar, daß dieser Mann durch seinen Prozeß gegen das Stiftskapitel zu dessen grundsätzlichem Gegner geworden war und ohne Hilfe von Rat und Bürgerschaft in Braunschweig nicht existieren konnte. Der Rat benutzte die Gelegenheit, den geistlichen Schulen bei St. Blasien, St. Cyriakus und St. Aegidien zwei eigene Institute bei St. Martin und St. Katharinen entgegensetzen, für die er schließlich auch die päpstliche Lizenz erlangte<sup>69</sup>. Aus einer gefestigten Grundstimmung konnte die Stadt damals handeln, weil die Verfassung von 1386 noch kräftig wirkte, und aus diesem Hochgefühl heraus wurde das Pfaffenbuch geschrieben.

Insofern ähnelt diese Aufzeichnung der Heimlichen Rechenschaft, und es ist bemerkenswert, daß der Rat von 1401, in dem der Entschluß zur Rechenschaft reifte, ein Ergebnis der Großen Schicht und ihrer Folgen gewesen ist. Ebenso wie die Dokumentation der Fehdefälle spiegeln diese Denkschriften Konstanz und Wandel der Stadtverfassung Braunschweigs seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die Geschlechterherrschaft hatte sich mit allen positiven und negativen Auswirkungen behauptet und blieb auch im 15. Jahrhundert erhalten; in den Schichten offenbarte sich nicht ein Kampf der Handwerker gegen die großen Familien, sondern ein struktureller Zusammenhang mit den spätmittelalterlichen Bürgerkämpfen Nordwesteuropas, bei denen Vertreter aller Bevölkerungsgruppen zur Opposition gehörten<sup>70</sup>. Man kämpfte nicht für politischen, sozialen oder ökonomischen Umschwung, sondern um Mitsprache in den städtischen Angelegenheiten, für die ein Führungsanspruch der Geschlechter nicht mehr anerkannt wurde. Deren Abschluß

---

<sup>68</sup> Hergemöller (wie Anm. 67) 52 mit Angabe der ungedruckten Quellen aus dem Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel. Zum Problem der Geistlichkeit unterhalb des Pfarrerstandes Karl Frölich, Die Rechtsform der mittelalterlichen Altarfründen: ZRG KA 51, 1931, 457–544.

<sup>69</sup> Döll (wie Anm. 65) 213 f. und Martin Kintzinger in diesem Band 187 ff. Vgl. Klaus Wriedt, Schulen und bürgerliches Bildungswesen in Norddeutschland im Spätmittelalter: Studien zum Städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. (Abhandlungen d. Akademie d. Wiss. in Göttingen, Phil.-hist. Kl., Dritte Folge, Bd. 137.) Göttingen 1983, 152–172. 162.

<sup>70</sup> Karl Czok, Zur Volksbewegung in den deutschen Städten des 14. Jahrhunderts. Bürgerkämpfe und antikuriale Opposition: Städtische Volksbewegungen im 14. Jahrhundert. Berlin 1960, 157–169. Für Braunschweig Rotz, Study (wie Anm. 23) bes. 120 ff. Wilfried Ehbrecht, Die Braunschweiger „Schichten“. Zu Stadtkonflikten im Hanseraum: Brunswiek 1031 – Braunschweig 1981. Hrsg. G. Spies. Folgebd. Braunschweig 1982, 37–50. Leider geht Menke (wie Anm. 30) 3 und passim vom Gedanken der „Zunftkämpfe“ aus und mindert damit den Ertrag seiner im übrigen guten Fragestellung.

zum Patriziat verhinderte die angemessene politische Beteiligung wirtschaftlich potenter, in ihrer Generation reich gewordener Bürger, die sich vielfach an der Spitze des Aufruhrs fanden<sup>71</sup>. Die Satire des Schichtspiels und mehr noch der scharfe Blick des konservativen Bote haben die äußeren Erscheinungen des Vorgangs angeprangert, die tiefen Ursachen aber nicht zur Sprache gebracht.

## Zwecke und Motive

Dennoch ist auffällig und als wesentliches Motiv für Aufzeichnungen der genannten Art zu erkennen, daß der Rat seine Auseinandersetzungen mit den Unruhesymptomen als grundsätzliche Maßnahmen verstanden hat und im Erfolgsfall eine Dokumentation zu Nutz und Belehrung der Nachwelt wünschte. Bereits der Registereintrag zu 1279 sagte das ausdrücklich, und das Konzept der Heimlichen Rechenschaft hat der Rat im Jahre 1401 deshalb gebilligt, weil es Vorbilder für die Zukunft schaffen sollte:

„unde betrachteden myt one alle ding de dar in gescreven weren, unde wu gud dat yd were, dat me sek na ichteswelken belden unde handelinghen de dar inne screven syn, dar de stad in groten ffromen van komen is unde sek ute orer schult sere mede gehulpen // hefft, io narichte in tokomenden tyden, uppe dat der gemeynen stad ding unde gelove bestentlik blyve unde sek io vord betere, alze yd, god sy gelovet unde geeret, rede gedan hefft van dessen naghescreven setten unde gedichten.“<sup>72</sup>

Diesem Zweck diente die Darstellung der historischen Ursachen: Pfandschloßpolitik, militärische Niederlagen, die Schicht von 1374 hatten zu einer Krise im städtischen Finanzwesen geführt, dessen Sanierung vom Rat als seine Hauptaufgabe angesehen wurde. Die Heimliche Rechenschaft stellte alle vom Rat ergriffenen Maßnahmen zusammen, führte anschließend Schulden und Vermögen der Stadt auf und gebot Fortschreibung dieser Rechnungslegung auf eigens dafür freigelassenen Blättern, „uppe dat de rad io wetten moghe in dessen groten summen, wer der stad ding bestendeck blyve, edder sek betere, edder nycht“<sup>73</sup>. In eindrucksvoller Weise belegen solche Aufzeichnungen die Schwierigkeit, einen Überblick über das städtische Finanzwesen zu bekommen und sind damit auch

---

<sup>71</sup> Das Moment sozialer Kontinuität betont mit Recht Rotz, *Study* (wie Anm. 23) 105 und ders., *The Uprising of 1374. Source of Brunswick's Institutions: Braunschweigisches Jb.* 54, 1974, 61–73. Für den Gegensatz Patriziat/wohlhabende Kaufleute vgl. Konrad Fritze, *Soziale und politische Auseinandersetzungen in wendischen Hansestädten am Ende des 14. Jahrhunderts: Städtische Volksbewegungen im 14. Jahrhundert.* Berlin 1960, 147–156 (hier 149 f.) Weniger erheblich demgegenüber Reinhard Barth, *Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters.* (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter. Hrsg. von Rolf Sprandel, Bd. 3.) Köln 1974; vgl. die gründliche Besprechung von Wolfgang Herborn (*Rheinische Vierteljahrsblätter* 43,) 1979, 464–468), dessen anhand der Kölner Quellen erhobene Einwände für Braunschweig bekräftigt werden können.

<sup>72</sup> Heimliche Rechenschaft fol. 1<sup>v</sup>–2 (133).

<sup>73</sup> Ebd. fol. 2<sup>v</sup> (134).

ein Zeugnis für die Einsicht, daß eine entsprechende Verwaltung aufzubauen war. Erfolgreiche Maßnahmen wurden denn auch mit Genugtuung festgehalten:

„Unde dyt vorghescreven sette (sc. die Ausgabenordnung für die 1390 eingesetzte Zehnerkommission) hefft den rad unde de stad in grote nud unde ffromen unde in groten loven gebracht, unde dat is nutte, dat me dyt by desser wyse alzo vord holde.“<sup>74</sup>

Eine regelmäßige Lesung vor denen, die solche Kenntnisse brauchten, sollte das nützliche Wissen von der Vergangenheit lebendig halten. Nicht nur in Braunschweig hat sich derart pragmatisches Geschichtsbewußtsein schriftlich niedergeschlagen: Nach dem Lübecker Knochenhaueraufstand von 1385 ließ der Rat die historische Erinnerung an seinerzeit gemachte Fehler ebenso aufzeichnen, und 1384 legte der Wismarer Stadtschreiber Heinrich von Balsee die „Neue Wismarische Chronik“ an, die vom Ratsnotar wie ein Stadtbuch geführt und in Ratssitzungen verlesen werden sollte<sup>75</sup>. Dabei hat in mancher Hinsicht auch ein Wunsch nach Selbstvergewisserung mitgewirkt, verbunden mit dem Bedürfnis, sich vor der Nachwelt in seinem Tun zu rechtfertigen:

„Alle dingh de ghehandelt syn to Brunswik van der kercken weghene to sunte Olrike, dar de rad by ghewesen hefft, synt ghescheyn in aller wise also vorghescreven is, wennte uppe de vorghescreven tiid, also dat de rad meynet, se en hebben dar an den heren in der borch neyn unrecht ghedan, . . .“<sup>76</sup>

Gegenüber dieser Form von Staatshistoriographie ging Reynerus Groningen einen tüchtigen Schritt weiter, indem sein Schichtspiel jene Leichtfertigkeit kritisieren wollte, mit der ehrgeizige Inkompetenz sich städtischer Belange annahm. Seine Bewertung der Vorgänge um Ludeke Hollants Schicht wird sogleich in den ersten Versen der Reimchronik deutlich: Die Münze ist nur ein Vorwand für politisches Machtstreben, das sich alle Gebiete der Stadtregierung und -verwaltung unterwerfen will und im übrigen gar kein Urteilsvermögen in ökonomischen Fragen hat:

„Dyt is dat schichtspeel to Brunswick, / Dar in se toghen unghelick. / Se wolden raden over al: / Des wunnen eyn deel grot ungheval. / Van munte weggen wart de yacht / To benemen dem rade macht. / Idt was neyn munte, men de stad, / Dar der gruntzer iacht do

---

<sup>74</sup> Ebd. fol. 15 (150). Zum Stadthaushalt und seiner Verwaltung Heinrich Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Breslau 1889 und Otto Fahlbusch, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstand im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425. Eine städtische Finanzreform im Mittelalter. (Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechtsgesch., Bd. 116.) Breslau 1913.

<sup>75</sup> Reichenau-Protokoll (wie Anm. 7) Nr. 240, 83. Weitere Beispiele bringt Stein (wie Anm. 37) 29 ff. Der Heimlichen Rechenschaft vergleichbar ist das „nuwe boich“ des Kölner Stadtschreibers Gerlach vom Hauwe; dazu Edith Ennen, Geschichtsbewußtsein und Geschichtsschreibung des städtischen Bürgertums in seinen historischen Wandlungen bis zur Gegenwart: Soester Zs. 92/93, 1980/81, 9–34 (hier 15). Historiographische Einträge in Stadtbücher finden sich ebenfalls mehrfach, z. B. beim Lüneburger Stadtschreiber Klaus Flöreke um 1371. Sehr tatsachenbewußt Hans Pörner: „Dit bok is myn unde nicht des Rades, unde ik hebbe dat ghemaket umme zake willen in anno XIII<sup>c</sup> XVII<sup>o</sup> Blasii ec.“: Hans Pörners Gedenkbuch fol. 1 (218).

<sup>76</sup> Pfaffenbuch fol. 5<sup>v</sup> (31).

na tradt. / Na dren iaren umbedeghen / Se mochten wol hebben swegen. / Vor gudem gelde se schrumpen, / Myt quadem ghelde se krumpen. / In dem verden iar do overlanck / De dūre tiit se wedder bedwanck. / Sus lopt um des hymmels schyve: / Malk se to wat he bedryve.“<sup>77</sup>

Die gehässige Charakterisierung Ludeke Hollants ist Stilmittel zum selben Zweck der Wertung und führt einen herrschsüchtigen Mann vor, der, ohne die Folgen seines Tuns je zu bedenken, hochmütig alles an sich reißen will:

„Grotes dynges sik underwant / De sulve Ludeke Hollant. / He settede aff unde tho, / Alle dynck scholden wesen so. / Na wēholte leep de schyve, / He wart to malen bedryve. / Grymmygen he sach unde sprack, / Velen he dede unghemack, / Dat dede om so sachte: / Up den ende he nicht dachte. / He wolde se lutter schyren, / Se mosten na syner lyren / De uppersten aff dantzen do: / Des was he myt den synen fro. / Dar wart van ome nemant spart, / He dachte nicht de wedderfart, / He wolde dat allenen syn. / Wol was he eyn korsener fyn, / Van hoghem mode, eyn lanck man, / Depe oghen weren dar an, / Ok myt vleysche umbeladen, / Lange beyn unde dicke waden. / Wur he nicht was, dat wart undan, / Na synem willen moste yt ghan. / He sik voruth nemen dorste, / Yfft he were eyn kōrforste. / Velen luden dede wonder / Wu draden he trede under.“<sup>78</sup>

Kritik war auch eines der treibenden Motive Hermen Botes bei der Abfassung des Schichtbuches, aber vom Mittel der Satire machte er weniger Gebrauch als Reynerus Groningen. Bote wollte vor jeder Opposition gegen den Rat und die alte, bewährte Ordnung warnen und Lehren aus der Geschichte bieten, die eine solche Attitude rechtfertigen. Allerdings wandte er sich mit dieser didaktischen Absicht nicht an ein großes Publikum; er war überzeugt, daß die Masse nicht lernfähig ist und hat auch nur für einen kleinen Kreis geschrieben<sup>79</sup>. Aus dieser Diagnose ergab sich als politisch-pädagogische Konsequenz die Feststellung, daß einer intellektuell dumpfen Mehrheit gegenüber die Regierenden Zwang anwenden dürfen, was freilich nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist und zum Erfolg führt. Diese Voraussetzungen will Bote aus historischer Betrachtung der Braunschweiger Bürgerkämpfe seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert entwickeln, und insofern hat sein Werk herrschaftstheoretische Züge. Er rechnet mit unveränderbaren Grundsätzen, die das städtische Gemeinwesen leiten und immer wieder in Erinnerung gebracht werden müssen:

„Wunder is dutte unde grot vorgettenheyt, dat sick de erbaren lude in den groten mechtigen steden, dede van den fursten gefriget synt unde bepribeleyget, dusse dinghe so ringhe

<sup>77</sup> Schichtspiel fol. 1 (101 vv. 1–16).

<sup>78</sup> Ebd. fol. 4 (121 vv. 604–631). Über die Persönlichkeit Hollants Reimann (wie Anm. 23) 99. Quellen zur Schicht Ludeke Hollants haben sich nicht erhalten: Akten fehlen ganz, ebenso Einträge in Gedenk- oder Briefbücher, die Kammereirechnungen für die Jahre 1480–1490 sind verloren. Reynerus Groningen war teils Augenzeuge der berichteten Ereignisse (vgl. Schichtspiel fol. 9<sup>v</sup> [151 v. 1528]: „Dar ik vor tughen mydde stont“), teils stützte er sich auf mündliche Mitteilungen anderer (ebd. fol. 12 [165 v. 1967]: „Horde ik van welken saghan“), also auch auf Gerüchte.

<sup>79</sup> Vgl. unten 121. Zu den Vorstufen der Auffassung vom Rat als Obrigkeit Wilfried Ehbrecht, Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters: Die Stadt im Ausgang des Mittelalters. Hrsg. von W. Rausch. Linz 1974, 275–302 (bes. 286 f.).

unde weynich achten unde bedencken, dat van vorachtinge unde vorsumenisse vele quades in den steden upkumt. // Sunderliken to bedenckende unde vorttosetten dat ghemeyne ghut: wan dat gemeyne guth so flitligen geachtet worde, unde de oversten der stede sick under malckandere leyff hedden, ik befrochte my, dat got neyne twydracht ane twyvele dar lete manghet komen. . . . Hyrumme, gy erbaren lude in den erliken steden weset vorsichtich unde bedencket wat nakomen mach. de beste genuth den oversten der stede de de reygemente hebben: de hebben godde leyff boven alle dingk, unde settet vord de hiligen kercken, unde vordert dat gemeyne ghut, richtet rechte ane gyft // unde gave, straffet unde leret, settet neyne nige funde, yt sy ju alle like leyd unde ock denne lant unde luden unschlick sunder batlick, der stad to ghude in notsaken: so sund alle juwe undersaten behorssem unde sittet under ju in dwanghe. Dat gesche in allen erliken steden. amen.“<sup>80</sup>

## Gattungen und literarische Formen

Wunsch nach Erinnerung als treibende Kraft jeder historiographischen Aufzeichnung kommt am reinsten in jener trockenen und sperrigen Art ans Licht, die von den städtischen Gedenkbüchern verkörpert wird. Sie sind als Gattung nur Vorstufen der Geschichtsschreibung, haben aber ihren eigenen Rang als Ausdruck eines neuen und im Vergleich zur hochmittelalterlichen Geschichtskonzeption grundsätzlich anderen Bewußtseins. Man muß sich klarmachen, daß Gedenkbucheinträge nicht unterhalb der Ebene einer blühenden städtischen Chronistik ihr Leben fristeten; sie waren nicht Erzeugnisse einer dürftigen Subkultur, sondern vorerst einzige Möglichkeit, tastende Versuche, die Welt mit den Augen des wirtschaftenden, auf seine Stadt und seine Sache konzentrierten Bürgers zu sehen und das so Gesehene festzuhalten. Diese Welt war klein und im Vergleich zur Landes- und Reichsgeschichte, zur Weltchronistik gar, eng, staubtrocken und wenig großartig, aber sie war nicht reduziert, sondern keimhaft und entwicklungsfähig. Herbert Grundmann zitierte den Augsburger Chronisten Wilhelm Rem aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts mit der Feststellung, daß „auch klain ding zu wissen ye zu zeytten auch zu nutz und guttem raichen mag“<sup>81</sup>: Das ist der Blick Albrecht Dürers auf Häschen und Rasenstück, auf das plötzlich darstellungswürdig erscheinende Kleinzeug neben dem Weltbewegend-Ungeheuren; es ist aber auch der Gedanke des Nutzens, ein neuer Maßstab, mit dem bald ein vergehendes Zeitalter bewertet werden sollte und in seinen leitenden Ideen nicht bestand. Es sind die ersten Regungen einer modernen, rationalen Welt, die das in ihrem Sinne Unnütze gnadenlos verdrängt, zerstört, der Lächerlichkeit preisgibt.

Wurde das erste Braunschweiger *registrum* mit dem Franziskanereintrag, einem Bericht über die Huldigung von 1279, Urkunden, Vermerken über die Befugnisse des Münzmeisters und über künftige Huldigungen noch sehr unregelmäßig geführt, so zeigen die Fehdeaufzeichnungen im ersten und zweiten Gedenkbuch bereits eine Tendenz zur historiographischen Verdichtung, die aber keinen anderen übergeordneten Gesichtspunkt hat

---

<sup>80</sup> Einleitung zum Schichtbuch fol. 1 – 2 (299 f.).

<sup>81</sup> Grundmann (wie Anm. 5) 48.

als das Faktische. Nicht einmal äußere Folgerichtigkeit der Anlage wurde dabei beachtet, so daß Hänselmann für seinen Druck eigene Ordnungskriterien hier ebenso einführte wie in Hans Porners Gedenkbuch, das die verschiedenen Einträge zur Finanz- und allgemeinen Verwaltung auch ohne leitende Gesichtspunkte nebeneinanderstellte.

Diese Parataxe ist aber Gattungsmerkmal, sie muß für eine Bewertung des eigentümlichen Charakters solcher eben nicht vereinzelt stehender Bücher erkennbar sein und also erhalten bleiben. Es handelt sich bei den Gedenkbüchern ja um offizielle Aufzeichnungen, denen erhöhte Glaubwürdigkeit zukam; sie hatten in gewisser Weise Urkundscharakter und die in ihnen niedergelegte historische Notiz durfte einen hohen Wahrheitsanspruch geltend machen.

Kam es zur fortlaufenden Erzählung wie in der Heimlichen Rechenschaft, so konnte die sprachliche Form sich heben und literarischen Ehrgeiz erkennen lassen. Das war kein Einzelfall: Das Pfaffenbuch bot seine Darstellung der Ereignisse in einer Weise, die wir heute „Dokumentation“ nennen würden und ist als Ganzes klar disponiert, indem auf eine zusammenfassend erzählende Einleitung (fol. 1–5<sup>v</sup> = S. 19–31) Aktenstücke folgen (fol. 5<sup>v</sup>–6 = S. 31 f.; fol. 9–23 = S. 38–66; fol. 27–30 = S. 75–79), die durch wiederum erzählend-kommentierende Passagen verbunden sind (fol. 6–8<sup>v</sup> = S. 32–38; fol. 23<sup>v</sup>–26<sup>v</sup> = S. 66–75), deren Nähe zur Historiographie unverkennbar ist:

„Na goddes bort XIII<sup>e</sup> iar dar na in deme XIII iare des donnerdaghes vor der krutze wekene (25. Mai 1413) wart dem rade to wettene, dat dar weren ghekomen kortysanen van Hinrikus Herbordi weghene uppe de parren to sunte Orlrike. Alse de borghermester ut der Oldenstad myt ichteswelken stoden vor der wessele unde leten irvaren wu sik dat hedde, quam her Johan Munstede vor see unde sede: dar weren kortysanen to om ghekomen in de kercken under vespere unde hedden ome ghelesen eyne groten processus unde ghesecht, wolde he betalen de copien des processus, se wolden ome de laten. also se dat ghedan hadden, hadden se ghesecht, dat he one volghede. also meynde he, he scholde one ghevolghet hebben vor dat capittel in de borch. also he do ut der kercken queme, weren se ghan uppe de parre unde hadden dar myt sik vele knechte unde wolden one nicht wedder laten uppe de parre. Unde bad den rad, dat de rad de kurtysanen unde de knechte berichtede, dat se one unde synen cappellanen unde den scholren neyne walt edder unvoghe deden an oren boken, kleynoden, spyse unde gherede. Also ghingh de rad vor de parre unde let dar affesschen dejenne de dar uppe weren. also quemen dar ut eyne de heyt Hinricus Wilkine, unde eyne de heyt Conradus Schoten. de vraghede de rad, wu se dat vor hedden, dat se also ghekomen weren uppe de parren. de seden: Hinricus Herbordi hedde de kercken to sunte Orlrike gheworven unde ghewonnen myt richte unde myt rechte in deme hove to Rome, also one de paves darmede begnadet hedde myt twen sentencien de in gherichte gan weren, unde se weren dar van Hinricuses weghene procuratores to unde wolden dem rade des utscriff gheven. . . .<sup>82</sup>

---

<sup>82</sup> Pfaffenbuch fol. 1 (19 f.)

Zur reinen Form der historischen Darstellung ist Reynerus Groningen vorgestoßen, aber sein Schichtspiel überforderte als Reimchronik die künstlerischen Möglichkeiten des Verfassers deutlich. Immerhin hat er sich um eine ausführliche, in sich stimmige Darstellung bemüht, die ihren inneren Zusammenhalt durch die entschiedene Bewertung der Vorgänge erfährt. Konsistenz des Berichtes war allerdings deshalb verhältnismäßig leicht zu wahren, weil er sich ganz auf die Schicht Ludeke Hollants bezog und damit einen begrenzten Gegenstand hatte.

Insofern ähnelt die Arbeit des Reynerus Groningen dem Schichtbuch Hermen Botes, der die stadtbraunschweigischen Unruhen zwischen 1292 und 1514 in hier schon erwähnter didaktischer Absicht beschreiben wollte. Sein Thema ist umfangreicher, legte Ansätze eines komparatistischen Verfahrens nahe und forderte für die Behandlung einen wachen Überblick, der die Einheit des Ganzen wie einen großen Bogen stets im Blick hielt. Bote selbst nannte das Buch eine *historie*<sup>83</sup> und traf damit genau sowohl den Charakter seines Werkes als auch das klassische Verständnis der Gattung: Seit der Antike war *historia* eine themenbezogene, aber übergreifende Darstellung (z. B. die *Historia ecclesiastica* des Eusebius in der lateinischen Übersetzung Rufins), von der Chronik theoretisch, im Einzelfall aber nur schwer abgrenzbar<sup>84</sup>. Ereignisse und Motive standen in enger Verbindung und jeweils aufeinander bezogen als sinnvolle Einheit vor den Augen des Lesers und sollten ihm jederzeit bewußt sein:

„Eck hebbe in dussem boke geschreven de twidracht de in dusser stad Brunswick is gewesen. Wurvan unde ut wat orsake de twidracht tokam, mach eyn iderman naproven in densulften worden de de twidracht inholden.“<sup>85</sup>

## Stoffe und Berichtshorizonte

Die Komplexität des Gegenstandes hatte ihre Auswirkungen auf die Berichtsform demnach insofern, als einfache, den Autoren klar erscheinende Sachverhalte in Form knapper Vermerke festzuhalten waren, Wertungen und leitende Gesichtspunkte aber zu Differenzierungen führten. Wie bei jeder Art von Beschäftigung mit Geschichte lag die Entscheidung, ob ein Gegenstand „einfach“ oder „komplex“ war, nicht in der Sache selbst, sondern ergab sich aus Intelligenz, Absicht und formaler Begabung des Autors. Es blieb beim Registereintrag von 1279, weil das Verhalten der Franziskaner in einer bestimmten Situation dokumentiert, aber nicht als Anlaß für Betrachtungen zum Verhältnis von Stadt und Klerus oder gar weltlicher und geistlicher Gewalt genommen werden sollte. Weil die bürgerlichen Unruhen als Grundmotiv zweier Jahrhunderte braunschweigischer Stadtgeschichte angesehen wurden, haben sie zusammenfassende Darstellung erfahren, während

---

<sup>83</sup> Schichtbuch fol. 112<sup>v</sup> (408).

<sup>84</sup> Ehlers (wie Anm. 5) 445 ff. Schmale (wie Anm. 1) 105 ff.

<sup>85</sup> Schichtbuch fol. 112<sup>v</sup> (408).

das Fehde- und Überfallwesen nicht als politisches Phänomen sui generis in den Blick geriet<sup>86</sup>.

Man beließ es daher bei der Verzeichnung einzelner Schadensfälle und Verhandlungen mit Namensnennung, Tatbestandsschilderung und Ergebnis:

„LXXVII<sup>o</sup> (1377). Ludelef van Estorpe. Rotger van Else. Otraven unde Jan van Bervelde. To Watnebutle nemem se C und V scap unde to Volkingerode, unde XII koye. Des held de Rad enen dach tighen se by Herkesbutle. dar loveden se, se welden de koye wedder dūn, unde scolden III stige scap wedder gheven vor Micheles: mer en were one nicht geworden. umme de anderen scap wolden se sek scheyden laten. Des en helden se nicht.“<sup>87</sup>

Bei Totschlag wurde möglichst auch der Täter innerhalb des Gefolges der Fehdegegner namhaft gemacht:

„LXXVIII in der vasten. Ludelef van Linde unde Borchert van Saldere Borcherdessone hebben Ingeleves unde Rebenes meyer scaden dan an rove XX mark. unde mordeden Alberte van Ingeleve unde sinen sonen Rebenes meyer. dit scach to Ingeleve. Bredregher de sloch se dot.“<sup>88</sup>

Die Schreiber legten darüberhinaus persönliche Schuldverzeichnisse an, weil sich aus den Einzelberichten allmählich ein fester Kreis von Schädigern ergab, die besonders häufig, besonders gewalttätig und überaus beutereich in Erscheinung traten:

„Kokerbeke de wile he to Wulferbutle is voghet ghewest.

To Runighe maket he use meyere deynsthaflich, des nū vor óme wonheyt en was. unde heft de sulven bür mit unrechte bescedeghet, beyde um eyner mettene willen unde um ander unscult.

To Lenghede, to Wendecelle user meyere VI dot gheslaghen. dat ghanse land dor use meyere beschedeget mid unrechte. to Velstidde usen borgeren by XL scapen ghenommen. to Brotzem Ludere vam Hagen unde Meynardese óre korn ghenomen unde Teghedere unde anderen usen borgeren óre koye.

Use borgere meynliken vervestet vor der brūge tō Wulferbutle. Lampe to Evesem klaghede, Heneke van Barem to Vymmelse sprack sin word. De sulve Lampe is eyn recht medewette mid den landsaken.

Heyse van Strobecke, Lechtenowe nemed de eyere unde de botteren upper vryen strate.

---

<sup>86</sup> Zum Unterschied zwischen Fehde und Überfall Elsbeth Orth, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter. (Frankfurter Hist. Abhandlungen, Bd. 6.) Wiesbaden 1973, 54 ff. Der von Hänselmann seiner Textsammlung gegebene Titel „Fehdebuch“ ist nicht sachgemäß. Zur Bedeutung der Unruhen in der städtischen Historiographie Stackmann (wie Anm. 53) 302 ff.

<sup>87</sup> Zweites Gedenkbuch fol. 136<sup>ra</sup> Nr. 5 (27).

<sup>88</sup> Ebd. fol. 1<sup>b</sup> Nr. 5 (28).

He biddet unmogelike bede over de bür meynliken, also dat se årnen scullen unde sniden to Wulferbutle, eder he scattet se so he hoghest kan.

He nam ossen den van Meynerse up der vryen strate, de we õn ghelden mosten vor XVIII mark.

To Kissenbrüge slõch he twey user meyere dot ane scult, unde scattede den büren XII marck af.

He heft boven rechte plicht boven dusent marck ut dissem lande scattet.

To Hedeberse slõch he eyenen dot.

Sint der tid dat use here hertog Otte der vordrevenen güt entsette, heft he nomen to Woltorpe, to Wendeborch, to Drutte, to Bornem unde in anderen dorpen mer wen uppe II<sup>c</sup> schepele.“<sup>89</sup>

Es handelte sich insgesamt um so schwere, immer wiederholte Schädigungen der Stadt und ihres Umlandes, der Straßen, Kaufleute, Bauern und Pilger, daß der sächsische Städtebund sich auf seiner berühmten Tagung vom 5. Februar 1384 in Braunschweig der Sache annahm:

„LXXXIII<sup>o</sup> ipso die beate Agate virginis. De van Goslere, van Luneborch, van Hildensem, van Hannovere, Halberstad, Quedelingborch, Aschersleve unde we worden eynich.“<sup>90</sup>

Die Vereinbarungen wurden anschließend aufgezeichnet, ebenso wie der verabredete Brief an König Wenzel<sup>91</sup>, nichts aber führte über die Gedenkbuchnotiz hinaus: Anders als die das eigentliche Stadtgebiet betreffende „Schicht“ war der den städtischen Berichtshorizont überschreitende „Landfriede“ kein Stoff für bürgerliche Geschichtsschreibung in Braunschweig. Wo immer aber das städtische Gemeinwesen im Zentrum stand, ging der Weg vom amtlichen Vermerk über den dazu notwendigen Kommentar allmählich zur Geschichtsschreibung. Von Hans Porners Gedenkbuch und den ihm entsprechenden städtischen Codices über Heimliche Rechenschaft und Pfaffenbuch nahm das erzählende Element zu, bis es mit dem Schichtspiel und dem Schichtbuch zur Historiographie verselbständigt wurde. Dabei konnte es zu überraschenden Entwicklungssprüngen kommen: Weil Hermen Bote als Hauptursache der Unruhen die immer wiederholten Münzverschlechterungen ansah, schob er eine regelrechte Finanzgeschichte der Stadt Braunschweig, die erste ihrer Art und bisher als solche noch niemals kritisch gewürdigt, exkursartig ein<sup>92</sup>.

---

<sup>89</sup> Ebd. fol 139<sup>ra</sup> Nr. 1 f. (45 f.).

<sup>90</sup> Erstes Gedenkbuch fol. 62 (87). Vgl. Puhle (wie Anm. 24) 36 f.

<sup>91</sup> Ebd. fol 62–63 (87 ff.).

<sup>92</sup> „Von der pagemunte“: Schichtbuch fol. 113–148 (409–450). Zweck war auch hier das Lernen aus der Geschichte: „Wente me mach hirna horen unde marken, wu wol dat de olden gemenet hebben, unde hebbent sick gans sur laten werden, unde is one al umbedeghen.“ Fol 112<sup>v</sup> (408).

## Mentalitäten und politisches Bewußtsein

Bildete die Stadt das Zentrum eines historiographisch faßbaren Lebenskreises, bestimmte sie den Rang darstellungswürdiger Gegenstände, so entsprach dem ein Gruppenbewußtsein jedenfalls der ratsnahen Bürgerschaft, das selbst im Gedenkbucheintrag klar artikuliert wurde:

„Dux Otto. LXXXI<sup>o</sup> divisio apostolorum (15. Juli 1381) do weren use heren by hern Corde van Steynberghe. den bede we, dat he by use m heren hertoghe Otten rede unde bede ðne van des Rades weghene, dat he mechtich makede hern Borcherde, hern Corde van dem Steynberghe unde hern Ludelve van Veltum zoune unde vredes twischen use m heren unde den hertoghen van Luneborch. Use scriver Andreas reyde mede. Do enbod us use here by ðme kort, he scolde us secghen vor eyn antwerde: we midde rede, de scolde midde raden.“<sup>93</sup>

Darüberhinaus hatte die Ratskörperschaft ein Eigenbewußtsein entwickelt, das wir für den Anfang des 14. Jahrhunderts aus der Heimlichen Rechenschaft hinreichend deutlich erkennen können. Damals war eine schwere Krise des Gemeinwesens überwunden, die lebensbedrohenden Erschütterungen der politischen Korporation schienen in der neuen Verfassung von 1386 glücklich aufgefangen, die noch fortbestehende finanzielle Belastung der Stadt war als Ursache aller Übel erkannt. Der Rat von 1401 sah sich in einer Kontinuität über 1374 hinaus und brachte das gleich zu Beginn seiner bedeutenden Denkschrift zum Ausdruck, wenn es dort hieß, daß die Ratsmitglieder vor der Schicht Stadt und Bürgergemeinde wohl vorgestanden und mehrere von ihnen bei den Unruhen das Leben ohne Schuld verloren hätten; Krieg und kostspielige Pfandschloßpolitik forderten zwar hohe Opfer, aber die betreffenden Entscheidungen seien „myt guden willen unde myt wolbedachtem mode uppe der stad beste“ getroffen worden<sup>94</sup>. Die als Folge der Schicht aufgetretenen Verpflichtungen und wirtschaftlichen Nachteile wurden in besonders massiver Weise zusammengestellt, wobei ältere Lasten mit unterliefen. Insgesamt entsteht so der Eindruck, daß die Stadt bei den Unruhen nur Schaden erlitten hat; dem 1374 eingesetzten Rat wird denn auch der Vorwurf gemacht, daß seine Wirtschaftsweise wesentlich schlechter gewesen sei als die derjenigen Herren, derethalben es überhaupt zur Schicht gekommen war:

„Aldus ging des rades unde der stad ding al torüeghe, und de schade, unwyse unde de grote tyns de mereden sek van daghe to daghe, dat se lesten nycht wol mer borghen enkon-den.“<sup>95</sup>

Der Hinweis auf hohe Staatsverschuldung als wirksames Argument im politischen Kampf ist auch heutigentags nicht unbekannt, es wäre aber verfehlt, bei der vordergründigen Parallele stehen zu bleiben, weil die Kritik an der Mißwirtschaft aus Wertvorstellungen erwuchs, die sich auch an anderer Stelle wirksam zeigen.

---

<sup>93</sup> Zweites Gedenkbuch fol. 132<sup>rb</sup> Nr. 8 (63).

<sup>94</sup> Heimliche Rechenschaft fol. 3 (135).

<sup>95</sup> Ebd. fol. 8 (141).

1388 wurde der Lüneburger Erbfolgekrieg mit dem Sieg Herzog Heinrichs bei Winsen entschieden<sup>96</sup>. Braunschweiger Kontingente hatten teil an dem Triumph, den der Rat allein unter dem Gesichtspunkt von Gewinn und Verlust sah:

„Weret dat dar we na ffraghede, wat deme rade van dem gewonnenen stryde worden were, dar der vele mede was ut dem rade unde van den tosworen myt den deneren unde wat se to perde utbringhen konden, unde word de meyste deyl der meynen borghere: War ys, dat dar ward overgrod gewonnen, do des rades kumpane, de meynen borghere unde de denere wedder quemen. Ok so war dar geld van, mer des en was de twintegeste deyl alzo vele nycht alze vele lude meynet hadden, do dat erst gescheyn was. Doch so ward dar van twisschen ses hundert unde sevenhundert marken. Mer me mach dat wol vor war wetten, dat de stad unde de rad dar nú penning aff óuerde, wen me // dar entyghen reket de vorlust de dar verloren ward, den de stad gelden moste, an perden, an harnesche, an sulvernem smyde unde an mannegher anderen vorlust, kosten, schaden unde slete de dar van quemen, unde ok mannichfalt dagherydent dat van der weghene vel, beyde buten landes unde bynnen landes.“<sup>97</sup>

Hält man dagegen, wie zur gleichen Zeit im ritterlich-fürstlichen Lebenskreis der Krieg bewertet wurde, das Ethos des Kampfes als kulturell veredelte Idealvorstellung herrschte und die im übrigen klar erkannten wirtschaftlichen Bedingungen in den Hintergrund traten, so wird der neue Geist in seiner Nüchternheit und Modernität erst recht sichtbar<sup>98</sup>. Der Adel wußte natürlich auch, was Pferde und Rüstungen kosteten, hatte das Lösegeldsystem zur Perfektion entwickelt und berechnete die sinkenden Renten seines Landbesitzes<sup>99</sup>. Er brachte darüberhinaus aber Lebensformen hervor, die das städtische Patriziat zwar nachahmte, aber nicht produktiv weiterentwickeln konnte. Während die Rechen-

---

<sup>96</sup> Dürre (wie Anm. 19) 182 f. Hänselmann: Chroniken (wie Anm. 10) 1, 474 ff.

<sup>97</sup> Heimliche Rechenschaft fol. 9<sup>v</sup>–10 (143). Obwohl Braunschweig aus dem Sieg bei Winsen auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile zog, lautete die Schlußfolgerung: „Hir umme so mach sek desse stad // unde alle anderen stede gerne hōden vor stryden . . .“; a. a. O. fol 10–10<sup>v</sup> (144).

<sup>98</sup> Außer dem klassischen Werk von Johan Huizinga, *Herbst des Mittelalters*. 7. Aufl. Stuttgart 1953, 64 ff. vgl. John Barnie, *War in Medieval Society. Social Values and the Hundred Years War 1337–99*. London 1974. Malcolm Vale, *War and Chivalry. Warfare and Aristocratic Culture in England, France and Burgundy at the End of the Middle Ages*. London 1981. Raymond Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne sous Jean le Bon et Charles V. (Mémoires et documents publiés par la Société de l'École des Chartes, Bd. 28.)* Genf und Paris 1982. Juliet Vale, *Edward III and Chivalry. Chivalric Society and its Context, 1270–1350*. Woodbridge, Suffolk 1982. Diese Arbeiten zeigen die ritterliche Gesellschaft unter den Belastungen des Hundertjährigen Krieges und sind für ein Urteil über den hier angedeuteten Sachverhalt ganz unentbehrlich. Wenn Hermann von Vechelde wirklich die Heimliche Rechenschaft geschrieben hat, wäre die Einschätzung adliger Lebensform als unverbindliches Beiwerk besonders deutlich ausgedrückt, denn er ist auf dem Schlachtfeld von Winsen zum Ritter geschlagen worden. Vgl. Spieß (wie Anm. 25) 27 f.

<sup>99</sup> Georg Jäger, *Aspekte des Krieges und der Chevalerie im XIV. Jahrhundert in Frankreich. Untersuchungen zu Jean Froissarts Chroniques. (Geist und Werk der Zeiten, Bd. 60.)* Bern 1981. Vgl. demnächst Joachim Ehlers, *England und Frankreich in der Krise des Hundertjährigen Krieges: Zs. f. Hist. Forschung* 1986.

kammern des Herzogs von Burgund einem modernen Staate dienten, der sich im ritterlich-höfischen Zeremoniell erfüllte<sup>100</sup>, vorbildlich für das kultivierte Europa ringsum, entband die städtische Buchhaltung das Zeitalter der Prosa.

Unter dem finanzpolitisch-rationalen Gesichtspunkt wurde alles Tun und Geschehen weltimmanent, eindimensional in der erkennbaren Abfolge von Ursache und Wirkung gesehen. Von Gott war nur mehr in formelhafter Wendung die Rede<sup>101</sup>, denn für eine geordnete Verwaltung als oberstes Lebensprinzip war die Erklärung gegebener Tatbestände nötig und ihr folgend der Ansatz überlegter Lösung von Problemen:

„Do ging dat dem rade erst to herten, unde dachten do, wat rades dat dar to horde dat se dar endeyles ut quemen.“<sup>102</sup>

Im Vordergrund all dieser Bemühungen steht ausdrücklich und immer der Nutzen von Rat und Stadt:

„Aldus ward der stad ding richtegeher unde beter van dessen vorghescreven stucken, mer se hedden dat gerne noch beter seen.“<sup>103</sup>

„Van alle dessen vorghescreven stucken so hefft de meyne rad eyne suverke wyse unde wonheyt begrepen, dar de stad unde de rad van to grotem ffromen unde in guden geloven gekomen is unde noch alle daghe deyt.“<sup>104</sup>

Die Genugtuung über Erfolge ist unverhohlen und setzt Gottes Wirken mit den Maßnahmen des Rates in gleichberechtigte Beziehung:

„Dyt gifft de leve god, unde is ok endeyles des schult dat hir de lude, god hebbe loff, wol by neringhe synd. mer des kumpt alder meyst van der suverken wyse de de rad gesad hefft uppe dat schod to vorderende, alzo dat (de) eyne nu deyt alze de andere myt dem schotende, unde dat yd wol to hope upkumt.“<sup>105</sup>

Dieser Nutzen für Stadt und Gemeinwesen fordert Einsatz um Gottes willen und im eigenen Interesse, damit das ewige Leben der Lohn sei:

„Wente we eynem gemeynen deynet unde arbeydet, de deynet neymende besunderen, dar umme en lonet ome ok hir in der tiid nement besunderen, unde dat gemeyne en kan

---

<sup>100</sup> Huizinga (wie Anm. 98) 38 ff. Genaue Einblicke wird die von Werner Paravicini unternommene Edition der burgundischen Hofordnungen vermitteln; bisher liegen vor: Werner Paravicini, Die Hofordnungen Herzog Philipps des Guten von Burgund. I. Die Hofordnungen Herzog Johanns für Philipp, Grafen von Charolais, von 1407, 1409 und 1415: *FRANCIA* 10, 1982, 131–166. Ders., Die Hofordnungen . . . II. Die verlorene Hofordnung von 1419/1421. Die Hofordnung von 1426/1427: *FRANCIA* 11, 1983, 257–301.

<sup>101</sup> „dar god vore was unde noch langhe vore blyven motte“: Heimliche Rechenschaft fol. 10 (143). „Unde dat is, god sy gelovet, dar to komen, dat . . .“: ebd. fol. 32 (175)

<sup>102</sup> Heimliche Rechenschaft fol. 14 (148).

<sup>103</sup> Ebd. fol. 18 (154).

<sup>104</sup> Ebd. fol. 33 (175).

<sup>105</sup> Ebd. fol. 34<sup>v</sup> (177). „myt der hulpe goddes unde myt hulpe der teyner“ (der Zehnerkommission) gelang 1406 die Ordnung des Zins- und Schuldwesens: ebd. fol. 35<sup>v</sup> (177).

dorch syner mannechffaldecheyt neymende lonen. unde na dem male dat alle woldat unvorloren wesen schal unde dat dat gemeyne denst hir nycht vorlonet werd, so is dar neyn twyvel an, yd en werde belonet van deme dar alle woldat ut ghesproten is. // unde dat is god, unde de lonet myt der ffroude des ewyghen levendes.“<sup>106</sup>

Der Gedanke, daß die *salus publica* ihren Lohn in sich trägt, weil ein Gemeinwesen seiner Vielfalt wegen niemanden besonders belohnen kann, ist antik und erfuhr seit dem 13. Jahrhundert neue Belebung durch das juristische Studium<sup>107</sup>, dessen Früchte sich, wie wir noch sehen werden, der Braunschweiger Rat gern zunutze machte. Indem das Wohl der Stadt zum höchsten Wert erklärt wurde, ergab sich die Legitimation für das Einfordern von Leistung; aus der Ansicht, daß diesem Wohl eine gute Finanzverwaltung am besten dient, folgte die Unterordnung der Politik unter die Bedürfnisse des Stadthaushaltes. Wurden Sieg oder Niederlage in wägender Bilanz von Gewinn und Verlust betrachtet, so fand diese Rationalität dem Kirchenbesitz gegenüber ihre Grenzen. Zwar bemühte sich die Stadt praktisch, dem Klerus seine Sonderrechte so weit wie möglich zu nehmen, aber eine theoretisch-grundsätzliche Äußerung dazu findet sich in den hier verwendeten Texten nirgends.

Die an den Einträgen der Heimlichen Rechenschaft ablesbare Überzeugung, daß der Dienst für die Stadt seinen Lohn in sich selbst findet, in der Ewigkeit vergolten wird und daß seine Ergebnisse mit Befriedigung und Selbstbewußtsein registriert werden dürfen, trug ein bürgerlicher Typus, den in wesentlichen Zügen Hans Porner verkörperte. Porner war ein Registrator aus Leidenschaft, konzentrierte dieses Interesse aber ganz auf die Stadtverwaltung, ohne es je historiographisch-stofflich wuchern zu lassen<sup>108</sup>. Seine Angaben zum städtischen Haushalt sind in ihrer Listenführung über Einnahme und Ausgabe, Guthaben und Schuld so detailliert, daß nur ein dem städtischen Finanzwesen innig zugewandener Mann ein derartiges Buch für seinen persönlichen Gebrauch anlegen konnte. Seine Bewertung der Schicht von 1374 als *ane not* geschehenes, nur Kosten verursachendes und ganz überflüssiges Ereignis erklärt sich aus dieser Haltung, zum anderen aber wird die große Bedeutung des Haushaltes für den spätmittelalterlichen Bürger eindrucksvoll unterstrichen. Wenn andere staatstheoretische oder philosophische und theologische Kompen-

---

<sup>106</sup> Ebd. fol. 51<sup>v</sup>–52 (193 f.).

<sup>107</sup> Platon und Cicero als Quellen: Walther Merk, Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung. Weimar 1934, 21. Gustav Radbruch, Aus Lieb und Gerechtigkeit und um gemeines Nutz willen: Schweizerische Zs. f. Strafrecht 55, 1941, 113–133 (hier 125 ff.). Gaines Post, Studies in Medieval Legal Thought. Public Law and the State, 1100–1322. Princeton 1964, 255 Anm. 24. Posts Aufsatzsammlung ist in diesem Zusammenhang grundlegend. Für die Wirkung des Rechtsstudiums exemplarisch Franklin J. Pegues, The Lawyers of the Last Capetians. Princeton 1962. Jean Favier, Philippe le Bel. Paris 1978, 20 ff.

<sup>108</sup> Die Annahme Hänselmanns (Chroniken [wie Anm. 10] 1, 216 m. Anm. 2), Porner habe ein größeres historiographisches Werk, ein „Zeitbuch“, verfaßt, das leider verloren sei, beruht auf einem Irrtum: „Item schal Kovotes dochter hebben myn evangelium, unde myne tydebok schal Kovot hebben unde myn paternoster“, heißt es in der als Beleg zitierten Stelle aus dem Testament Porners. Ein „tydebok“ ist aber ein *liber horarum*, ein Stundenbuch, deren Porner also mindestens zwei besaß und über die er hier testamentarisch verfügte. Die Nennung zwischen Evangeliar und Rosenkranz sichert die Übersetzung.

dien als täglichen Umgang und Richtschnur ihres Handelns bei sich hatten<sup>109</sup>, so Porner einen Abriß des Stadthaushaltes, offenbar in der Meinung, seine Entscheidungen primär auf genaue Kenntnis der Haushaltsbewegungen bauen zu müssen.

Umso verwunderlicher ist auf den ersten Blick die bereits erwähnte Zurückhaltung prinzipieller Äußerungen über die Kirchenverfassung der Stadt. Die gründlich berechnende Wirtschaftsführung mußte Mißstände wie die Inkorporierung von Pfarrkirchen, das Vikarsunwesen, die Pfründenhäufung mit daraus folgender Vernachlässigung des Gottesdienstes ins Auge fallen lassen; der Widerspruch zur bürgerlichen Wirtschaftsgesinnung konnte umso schneidender empfunden werden, als alte Ärgernisse wie der wachsende Besitz der toten Hand seine beständige Grundlage bildeten. Freilich hatte die Kritik an der geistlichen Lebensweise immer zwei Ebenen, die spirituell-theologische und die materielle. Es gab frömmigkeitsgeschichtlich erklärbare Hemmungen auf seiten der Bürger im Streit mit der Geistlichkeit, eine Zurückhaltung, über die wir natürlich keine unvermittelte Auskunft bekommen, die sich aber in den schwierigen Beratungen um die Autor-Prozession Ende Juni 1413 niederschlug. Bei dieser Gelegenheit wurde deutlich, welche Unruhe die Verflechtung geistlicher, rechtlicher und politischer Streitpunkte in die Stadt brachte<sup>110</sup>. Der Stadtheilige, dessen Reliquien im Aegidienkloster ruhten, war dem Rat besonders verbunden, nach 1380 wurde die Autorskapelle als Sühneleistung erbaut, und die Totenschilder der 1374 ermordeten Ratsherren fanden dort ihren Platz<sup>111</sup>. 1445 flüchtete sich der Rat nach St. Cyriakus und St. Aegidien und gelobte für den Fall, daß Gott den drohenden Aufstand abwende, die Stiftung eines silbernen, mit Gold und Edelsteinen verzierten Schreins für den Heiligen<sup>112</sup>.

Das Bewußtsein von der Unantastbarkeit durch Generationen bewährter Verehrungsformen wird hier faßbar. Es vereinigte sich mit der bemerkenswerten Fähigkeit, Kontinuitäten über Brüche und Verschiebungen hinweg zu wahren, zu suchen oder zu konstruieren.

Die 1488 von den Gilden erhobene Forderung, daß der *doctor* des Rates durch ein Gremium von 24 Beigeordneten ersetzt werden möge<sup>113</sup>, gab Reynerus Groningen Veranlassung zu einem Romvergleich:

---

<sup>109</sup> Über deren Tradition Marion Mancini, *Moralistik, Didaktik und Allegorie in der Romania: Neues Handbuch der Literaturwissenschaft*. Bd. 7. Wiesbaden 1981, 357–396 (bes. 367 ff.). *Florescenz*: Max Manitius, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters*. Bd. 3. München 1931, 714 ff.

<sup>110</sup> Pfaffenbuch fol. 4–5 (28 ff.).

<sup>111</sup> Dürre (wie Anm. 19) 544 f.

<sup>112</sup> Schichtbuch fol. 52–52<sup>v</sup> (348). Vgl. Patze (wie Anm. 63) 27 ff.

<sup>113</sup> Diese Wendung gegen das römische Recht und seine Handhabung durch gelehrte Juristen findet sich auch anderswo: „Wenn z. B. die preußischen Stände den Ordenshochmeister im April 1450 bei Huldigungsverhandlungen nötigen, seine beiden gelehrten Räte und zwei weitere als Schreiber tätige ehemalige Universitätsabsolventen aus dem Verhandlungsraum zu entfernen, so schwerlich, weil diese ihnen mit Zitaten aus den Digesten auf die Nerven gegangen waren. Die Ursache dürfte vielmehr gewesen sein, daß das Digestenstudium die einstigen Besucher italienischer Hörsäle schlagfertig und schnellzünftig auch im Umgang mit anderweitigen rechtlichen und politischen Argumenten gemacht hatte, zumal sie auch in solchen Streitgesprächen Routine hatten.“ Hartmut Boockmann, *Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte*: HZ 233, 1981, 295–316 (hier 310).

„Int erst: in des doctors stydde, / De was one do nicht mydde, / Scholden sitten veerundetwyntich, / Up recht utermaten swyndich, / By den radt, de ome hulpen / Der sake veel to bestulpen. / Se scholden bysitter wesen / // unde de lexien lesen, / Alle rechtes schedynggh wetten, / Wur me wene wolde kretten / Ordell unde sake vlygen, / War me des wolde vortygen, / Scholden se om rechtes vorplegen / Unde gheven den morghenseghen, / Dat he nicht worde gheslagen, / Wur hen se sick dorste wagen, / Na der romer undersaten. / Do se hadden de senaten – / De weren olt unde wyse, / De ek utermaten pryse, / Dede pleghen de oversten wesen – / Konden se kretes ghenesen. / To rome do de regerden, / Ore viende dar vorferden / Unde bedwungen alle lant. / Ok weren se darna ghewant, / Dat se weren eddel unde ryke: / Sus hadden se neynen ghelike. / Do de rydderschop wart gehort, / Bleff rome do gans unvorstort. / Aver do dar quam junck radt, / Darto eghennudt unde hadt, / Dardorch, hebbe ik vornomen, / Was rome in vorderff komen. / So wert bedigen ok Brunßwick, / Wylt se nicht wesen eyndrechtlick.“<sup>114</sup>

Die Herrschaft edler und reicher Familien – der Ritterschaft in Rom, der Geschlechter in Braunschweig – verbürgt Wohlfahrt des Gemeinwesens; sie ist durch Konsens gesichert und muß im Falle der Zwietracht untergehen. Zwar herrschten gegen Ende des 15. Jahrhunderts durchaus andere Verhältnisse als vor 1374, aber über alle Wandlungen hinweg wurden die alten und deshalb bewährten Verfassungsformen als solche auch von denen akzeptiert, die im Laufe der Zeit neu in die Ratskörperschaft aufgenommen wurden. Vergangenheit, Geschichte, Amt und Institution betrachtete man unter dem Gesichtspunkt der Dauerhaftigkeit, eine Einstellung, die Revolutionen nicht hervorbringen konnte und einen älteren Verfassungszustand in seiner Grundstruktur über Jahrhunderte erhielt<sup>115</sup>. Die bestehende Ordnung konnte auf diese Weise auch dann als alt erscheinen, wenn sie in Wahrheit das Ereignis schwerer Unruhen gewesen war<sup>116</sup>.

## Historiographische Qualität

Ein solches Kontinuitätsbewußtsein sicherte die Identität der bürgerlichen Korporation mit ihrer eigenen Geschichte und den aus dieser Vergangenheit geformten Mustern rechten Handelns.

Wie aus der Masse bekannter Tatsachen, Daten und Ereignisse Geschichte entsteht, wie der übergeordnete Gesichtspunkt Zusammenhänge erkennen läßt und zur Darstellung

<sup>114</sup> Schichtspiel fol. 2<sup>v</sup>–3 (113 f. vv. 368–403).

<sup>115</sup> Fritze (wie Anm. 71). Karl Czok, Die Bürgerkämpfe in Süd- und Westdeutschland im 14. Jahrhundert: Die Stadt des Mittelalters. Hrsg. von C. Haase. Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft. (Wege d. Forschung, Bd. 245.) Darmstadt 1973, 303–344. Reimann (wie Anm. 23) bes. 127 ff. und ebd. 23 ff. zur Frage einer angeblichen „Demokratisierung“. Rotz (wie Anm. 71).

<sup>116</sup> Diese Schweise mißdeutet Hänselmann (Chroniken [wie Anm. 10] 2, 280), wenn er Bote vorwirft: „Er erkennt nicht, daß das was heute ist und gilt, einstmals nicht war und dann zu Anfang ein Unrecht, das schuldvoll, älteres Recht brechend, ins Leben trat; bezeichnend, wie er ganz und gar keine Ahnung hat, daß die dermalen zum Regiment Berufenen in ihrer Mehrzahl rechte Erben der Aufrührer von 1374 sind, ihre Herrlichkeit auf die Ruinen einer früheren gegründet ist ...“

drängt, die dann ihrerseits bewußtseinsprägend und damit politisch wirksam wird: dieser Prozeß ist an den hier verwendeten Braunschweiger Texten gut zu verfolgen. Selbst die aufs Faktische konzentrierten Einträge des zweiten Gedenkbuches, die über Daten, Namen und Tatbestände hinaus kaum etwas zum politischen Umfeld sagen, stellen mit der Andeutung wörtlicher Rede der Beteiligten mitunter dramatische Situationen vor, registrieren weniger als daß sie erzählen:

„Feria IIII post Egidii (4. September 1381) mane do venghen sine (sc. Herzog Ottos) ammechlude, also her Cord van dem Steynberghe, Aschen van dem Steynberghe unde andere sine deynre Hinrik Bocke usen hovedman unde andere use deynre, unde heuwen Clawese Bradere uses rades kumpane eyenen knoken af, dar he van starf. Ok vragede de hertoge, eft se Holdnickere ghevangen hedden. Do seden se ja. Do sprack he: he scolde hangen, al were siner teyne. Aldus sy we bericht. Des sulven daghes brande he Runinge, Brosem unde usen berchvrede, Gledinge unde ok andere dorp. Dit heft he us unvorwardes gedan.“<sup>117</sup>

Historiographisch sinnvoll sind auch die bereits erwähnten (oben S. 123) Dokumentationen über die Abreden des sächsischen Städtebundes von 1384, denen weitere Beispiele dieser Art zur Seite gestellt werden können<sup>118</sup>. Dergleichen findet sich häufig auch in chronikalischen Werken<sup>119</sup> und gehört mit den zahlreichen Paraphrasen von Verhandlungen, Absprachen oder Verträgen formal zur Geschichtsschreibung, die seit 1384 immer stärker den Charakter der Gedenkbuchaufzeichnungen bestimmt. Wenn sie gleichwohl als Historiographie minderen Ranges angesehen werden müssen, so liegt das an der noch wenig ausgebildeten Neigung, Verbindungen herzustellen und sie für das Verständnis eines Hergangs zu nutzen. Er blieb isoliert, „Einzelding“, wie sie Hans Porner am Anfang seines persönlichen Gedenkbuches notierte:

„Entelen ding.

Anno XIII<sup>c</sup> LXVII<sup>o</sup> vor sancte Ylien (1. September 1367) schach en grot strid vor Hildensem, alzo dat hertoghe Magnus den strid vorlos, dar vele schade unde unghelückes van kam.

In dem anderen jare dar neyst starff de olde hertoghe Magnus, unde me brachte on dot to sancte Ylien.

Anno XIII<sup>c</sup> LXXIII<sup>o</sup> verteynnacht na paschen (17. April 1374) schach de jammerlike schicht to Brunswik ane not, dat grot gheld unde güt der stad ghekostet hefft sedder der tid, got syd gheclaghet.//

---

<sup>117</sup> Zweites Gedenkbuch fol. 131<sup>vb</sup> Nr. 4 (69). Solche darstellenden Elemente hat A. Bernouilli unter dem Titel „Chronikalien der Ratsbücher“ aus Basler amtlichen Aufzeichnungen gezogen: Schmidt (wie Anm. 11) 17 Anm. 18.

<sup>118</sup> Vgl. die Ausführungen zu den Friedensbemühungen von 1384 aus dem Ersten Gedenkbuch fol. 63<sup>v</sup> Nr. 1, 2, 3, 4; 64 Nr. 1 u. 2; 65<sup>v</sup> Nr. 2 u. 3. Hänselmann hat sie in seinen Fehdebuchtext genommen (Chroniken [wie Anm. 10] 1, 90 f., 92 f., 94, 97), dem wegen solcher Arbeitsweise jede Authentizität fehlt.

<sup>119</sup> Vgl. nur das Verfahren Ottos von Freising in den sog. Gesta Frederici.

Anno XIII<sup>c</sup> LXXXVIII<sup>o</sup> in des hilghen lichnamen daghe (28. Mai 1388) was de grote strid vor Wynsen vor Tzelle, den de brunswykeschen wunnen, dar mannich here, riddere unde knechte unde borghere unde bur dot bleven. Unde de van Brunswik hadden dar LXXXIII glevien mede unde ok wapene luden.//

Anno XIII<sup>c</sup> XIII<sup>o</sup> Urbani (25. Mai 1413) nam her Hinrik Herbordi de parre to sancte Olreke in, dar vele vordretes unde unghemakes unde koste van komen unde gheleden is, got enbarmet.

Anno XIII<sup>c</sup> XIII<sup>o</sup> Katherine virginis (25. November 1414) bleff sancte Mertens parre ane goddes denst, unde ok sancte Andreas parre dar vore bleff ok ane goddes denst, god sid gheclaghet.“<sup>120</sup>

Im Gegensatz dazu hat die Heimliche Rechenschaft die jüngste Vergangenheit unter einem klar umrissenen Gesichtspunkt, dem der Finanzkrise, analysiert und auf Fragen nach Ursache, möglicher Abhilfe und künftigem Verfahren in der Geschichte Antworten gesucht, Belehrung gefunden. Damit wurde ihre Darstellung der Ereignisse folgerichtig-rational, gewann eine Konsistenz, die Reynerus Groningen und Hermen Bote dadurch erreichten, daß sie ihren Stoff einer entscheidenden politischen Wertung unterwarfen.

Der Verfasser des Schichtspiels gab sich kenntnisreich und war das wohl auch; wie weit er freilich im einzelnen glaubwürdig ist, läßt sich beim gänzlichen Fehlen anderer Quellen leider nicht prüfen. Er nahm darüberhinaus (und das ist für seinen Rang als Geschichtsschreiber entscheidend!) tiefere Einsicht in die Hintergründe der äußeren Abläufe in Anspruch, wollte Funktionsmechanismen durchschaut haben und erklären, was die Beteiligten selbst nicht begriffen hatten:

„Se (sc. die Gilden im Jahre 1488) mosten do segghen amen, / Wan se dar weren tosammen. / Se mosten de braden wenden, / Ifft me se nicht eer kenden. / Ore macht wart geachtet kleyne: / De gilden worpen de steyne, / Der weren se hulperknechte / To oren nyen ghebrechte. / Se wusten do nicht ore mál, / Wur se ok scholden werpen dál: / Se nemen des to late war. / Der sammynghe der gyldeschar, / De dat bylek besturen scholden, / Villichte etlick dynck wolden / Hebben nicht also dat quam / Dorch olden had vor egen gram.“<sup>121</sup>

Seine scharfe Kritik an den Veränderungen formulierte er immer wieder grundsätzlich<sup>122</sup>, schilderte daneben aber die Gewalt als politisches Mittel der Aufrührer unter häufiger Verwendung wörtlicher Rede möglichst plastisch und in denunziatorischer Absicht<sup>123</sup>. Auf diese Weise ist der oft ungelenke Fluß der Reimchronik doch nicht ganz ohne literarische Kunstgriffe zum anschaulichen, episodisch aufgelockerten Bericht reguliert worden, Merkmale, die in weit höherem Maße bei Hermen Bote anzutreffen sind. Er hat die Hinrichtung der beiden Ratsherren Cord Doring und Ambrosius van Sunnenberge auf

<sup>120</sup> Hans Pomers Gedenkbuch fol. 3<sup>v</sup>–4<sup>v</sup> (218 f.)

<sup>121</sup> Schichtspiel fol. 2–2<sup>v</sup> (110 vv. 268–283). Vgl. ebd. fol. 1<sup>v</sup>–2 (111 vv. 294–318) die Skizze der Haltung Ludeke Hollants gegenüber den Gilden.

<sup>122</sup> „Vele heren, vele nyes / Krycht seldom eyn gud bedyes“: Schichtspiel fol. 11<sup>v</sup> (162 vv. 1870 f.).

<sup>123</sup> Vgl. ebd. fol. 1–1<sup>v</sup> (105 f. vv. 98 ff.), 3–3<sup>v</sup> (115 ff. vv. 420 ff.) u. a.

dem Altstadtmarkt am 21. April 1374 in einer Weise beschrieben, die Vergleiche mit den besten Zeugnissen spätmittelalterlicher Historiographie nicht scheuen muß:

„Des negesten fridages darna do togen se echt myt twen borgermesteren in de Oldenstad vor dat gerichte, unde clageden over se, alse Tile <sup>124</sup> Doringk unde Brußece van Sunnenberge, dat se nige funde gestyfftet hedden.// unde se satten desulften artykele sulven upp, nach beclageden se de borgermester darmede an. unde worden vorordelt to deme dode. So toghen se myt one uppe densulven mercket in der Oldenstad, dar hadden se sant gevoret laten, unde Brußece van Sunnenberge de was de erste den se enthoveden. unde Tile Doringk de trat so myt wenenden ogen, doch sprack he myt frymodigen herten unde larde se so suverliken myt clōken worden, jo tovoren dat se scholden endrechtich wesen: were dar jenigh hat mede, dat eyn idermanne dat nu byleyde, wente des were noch gescheyn unde an one gewroken mere wente to vele. unde leten des neynerleyge wiis dat se van stunt eynen Rad wedder koren: de stad konde neynes Rades entberen. unde darto scholden se sick hoden unde bewaren vor der herschop unde vor der manschop: dar were neyn love ane. unde bat jo, unde was alle syn bede, dat se neymende mer doden scholden: des were rede leyder mere wen to vele gescheyn, des se int erste nicht vorwynnen konden. Tolesten fragede he de plasmekers de umme one her stunden: wat schult se ome geven, effte wat se ome wethen dar he umme sterven scholde? dar sweghen de overdadigen schelcke alle stille to unde spreken nicht eyn wort. Do kerde he sick umme to dem meynen // volcke unde bat se so demodigen: yft he jennigen vortornet hedde in torey, in stekespele, in schoduvelen, in dansen, wu dat gescheyn were, dat se ome dat wolden vorgeven umme goddes willen, he wolde wilichgen sterven. Do stunden wol durent mynschen, menne, wyve, unde kindere, unde weneden. Do repen de woltbrekers: ‚hau aff, hau aff!‘ so sprack he to dem scherphenrichtere: wat ome bevolen were, dat he dat dede, unde knygede sick unde leyt sick syn hovet affslan.“ <sup>125</sup>

## Eine neue Welt

Im Angesicht des Todes forderte Cord Doring die Braunschweiger Bürgerschaft auf, einen neuen Rat zu wählen, weil ohne solches Gremium die Stadt nicht sein könne. Vergleichbar den frühmittelalterlichen Königen, deren Herrschaft ihrem Stamm die Existenz sicherte <sup>126</sup>, tritt uns hier der Rat als Träger einer notwendigen Kontinuität städtischen Lebens entgegen. Dieses aus politischer Erfahrung abgeleitete Denkschema beherrschte ein Geschichtsbewußtsein, dem die Stadt einziger Gegenstand historischen Interesses war; wir

---

<sup>124</sup> Irrtum Botes; vgl. Reidemeister (wie Anm. 27) 49 und Spieß (wie Anm. 27) 98.

<sup>125</sup> Schichtbuch fol 16–17 (314). Zur Typik des Ablaufs vgl. Huizinga (wie Anm. 98) 3 f. mit den Hinweisen auf Chastellain und Jean Juvenal des Ursins.

<sup>126</sup> Reinhard Wenskus, Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes. Köln und Wien 1961, 66 ff. Anschaulich Herwig Wolfram, Geschichte der Goten. Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Entwurf einer historischen Ethnographie. München 1979.

sollten es nicht primär als Beschränkung und Beschränktheit werten, sondern als Symptom einer neuen, der höfischen und adligen Welt entgegengesetzten Lebensform<sup>127</sup>. Universalen Charakter dürfen wir mithin von einer Historiographie nicht erwarten, deren Objekt die Stadt war, wohl aber sollten wir auf andere und beherrschende Schweisen achten, die sie kennzeichnen.

Dabei fällt zunächst die Weltimmanenz allen Geschehens auf, eine Pragmatik des Ablaufs ohne göttlichen Eingriff und Wunder, der die Leistung persönliches Verdienst und das böse Tun kein Teufelswerk mehr ist<sup>128</sup>. Insofern handelt es sich um den Beginn eines Säkularisationsprozesses, zu dem auch die Verwendung der Volkssprache statt des hergebrachten Lateins gehört<sup>129</sup>; man gibt einen literarischen Kosmos zugunsten praktischer Verständigung auf, am Ende steht regionale Vielfalt. Mit dieser Schweise schwinden die Möglichkeiten zur Deutung des einzelnen Ereignisses als Bestandteil eines göttlichen Gesamtplans, sie werden durch Erklärungen aus den Sachen selbst ersetzt.

Diese pragmatische Schweise hatte Voraussetzungen, die sowohl begrenzend als auch richtungsbestimmend wirkten. Standen die Autoren dem Rat nahe wie im Fall der hier vorgestellten Texte, so hatten sie gute Informationsmöglichkeiten, repräsentierten aber nur eine, freilich die entscheidende, Seite bürgerlicher Denkweise. Stimmen aus anderen Lagern sind sie nicht zu konfrontieren, aber umso klarer bringen sie übereinstimmend gewisse Grundüberzeugungen der Führungsschicht zum Ausdruck. Die bewährten Formen der Stadtverfassung gilt es zu erhalten; man sieht sich in einer Kontinuität, deren Brüche nicht zum Thema werden. Im Gegenteil: Mit der Betonung einheitlicher Ratsgeschichte über viele Generationen hinweg wird Tradition erst geschaffen. Ihr wesentlicher Inhalt ist das Wirken eines politischen Willens, der mit innerem Frieden und guter Finanzverwaltung öffentliche Wohlfahrt garantiert. Träger dieses Willens sind die bekannten, großen Familien, deren Leistung historisch meßbar ist, ohne daß sie freilich selbst schon Gegenstand eigener Historiographie geworden wären<sup>130</sup>. Stadtregierung aber ist aus der Geschichte zu erlernen, Fehler und Verdienste zeigen sich in ihr und müssen deshalb beschrieben werden; der Geschichtsverlauf wird durch das Verhalten und die Taten der Menschen bestimmt.

---

<sup>127</sup> Zum städtischen Selbstbewußtsein Stackmann (wie Anm. 53) 300 ff. Gegenüber der in mancher Hinsicht berechtigten Kritik von Peters (wie Anm. 9) 7 ff. an der scharfen Gegenüberstellung von „bürgerlich“ und „feudal“ besonders in der germanistischen Forschung darf angemerkt werden, daß ein solcher Unterschied keine bloße Erfindung des 19. Jhs. ist, die sich bei hinreichend reflektierter Betrachtung als unhistorisch erwiese. Gerade die „Analyse der sozialen und kulturellen Situation der spätmittelalterlichen Stadtbürger“ (ebd. 16) liefert Anhaltspunkte für eine Differenz.

<sup>128</sup> Über ältere Denkweisen Joachim Ehlers, Gut und Böse in der hochmittelalterlichen Historiographie: Die Mächte des Guten und Bösen. Vorstellungen im XII. und XIII. Jahrhundert über ihr Wirken in der Heilsgeschichte. (Miscellanea Mediaevalia, Bd. 11.) Berlin 1977, 27–71.

<sup>129</sup> Eine erste vergleichende Untersuchung bietet Menke (wie Anm. 30), der aber eklektizistisch vorging und deshalb noch keinen zuverlässigen Überblick erreichte.

<sup>130</sup> Zahlreiche Beispiele aus Nürnberg (Willibald Pirckheimer, Ulman Stromer, Anton Tucher), Augsburg (Lucas Rem; die Familiengeschichten der Fugger, Rehlinger, Ilung von Clemens Jäger; Burkard Zink), Frankfurt (Bernhard Rorbach), Köln (Werner Overstolz) bei Maschke (wie Anm. 27) 13 ff. Vgl. auch Ennen (wie Anm. 75) 17 ff.

Deshalb kann Geschichtsbetrachtung zur herrschaftstheoretischen Maxime führen, wobei natürlich nicht im eigentlichen Sinne induktiv verfahren und empirisch gearbeitet wird, sondern aus den Ereignissen Bestätigung und Nachweis der Richtigkeit allgemeiner Überzeugungen gewonnen werden. Als Maßstab aller Dinge bietet sich das Nützlichkeitsprinzip an, dem man schließlich größte Überzeugungskraft zutraut.

Bemerkenswert ist die Homogenität dieses Denkens bei formaler Vielfalt seines literarischen Niederschlages. Die Braunschweiger Überlieferung ist erstaunlich einheitlich<sup>131</sup> und zeigt vom Gedenkbucheintrag bis zur großen Historiographie des Schichtbuches eine Entwicklung, die mit dem Weg von der frühen Annalistik in Ostertafelnotizen zur voll entfaltenen Chronistik durchaus vergleichbar ist<sup>132</sup>. Schon die Vermerke zu Fehde und Überfall erfuhren gelegentlich erzählerische Ausweitung, die sich aber nie als subjektive Sammlung und Interpretation von Tatsachen verstand, sondern als amtlich festgestellte Wirklichkeit, formal und sachlich justitiabel wie ein Grundbucheintrag<sup>133</sup>. Ihr Wert für das Studium der allgemeinen Stadtgeschichte ist hoch, und in dieser Hinsicht waren solche Quellen mit ihren positiven Nachrichten seit dem 19. Jahrhundert stets willkommen. Sie erschließen sich weiter, wenn nach ihrer Funktion und dem Gebrauchswert in der Zeit selbst gefragt wird. Ein solcher Ansatz wird es vermeiden, sie als Zeugen spätmittelalterlichen Verfalls zu behandeln, denn unsere Texte belegen ein verbreitetes, an der Faktizität orientiertes Interesse an der Geschichte und stehen damit am Anfang einer durch die lateinisch schreibenden Humanisten zunächst noch einmal aufgehaltenen Bewegung, die weit größere Breitenwirkung hatte als die hochmittelalterliche lateinische Geschichtsschreibung<sup>134</sup>.

Über Rezeption und Folgen im Einzelfall ist schwer zu urteilen. Randbemerkungen aus der Zeit nach 1450 im zweiten Gedenkbuch zeugen von einer Lektüre, die nicht mehr auf praktischen Nutzen gerichtet sein konnte<sup>135</sup>, aber den Zweck kennen wir nicht. Die Heimliche Rechenschaft sollte im ausgewählten Kreis gelesen werden, und im Zuhören eher als in eigener Lektüre dürfte sich die Bekanntschaft auch mit anderen Texten ergeben haben. Das gilt für das Pfaffenbuch und sehr wahrscheinlich für das Schichtspiel, dessen einzige erhaltene Handschrift sich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts wohl im Besitz der Ratsfamilie van Damme befunden hat<sup>136</sup>. Weitere Forschungen zur stadtbraunschweigischen Historiographie werden hier anzusetzen haben; sie sind eingeleitet, und der Gegenstand ist es wert.

---

<sup>131</sup> Anders Menke (wie Anm. 30) 80 ff. mit ungerechtfertigter Trennung zwischen Schichtspiel und Schichtbuch einerseits, allem Vorhergehenden andererseits.

<sup>132</sup> Zusammenfassend Kurt-Ulrich Jäschke, Art. „Annalen“: Lexikon d. MA I, 1980, Sp. 657–661; vergleichend Bernard Guenée, *Histoires, annales, chroniques. Essai sur les genres historiques au moyen âge*: *Annales* 28, 1973, 997–1016.

<sup>133</sup> Zur offiziellen historischen Überlieferung Schmidt (wie Anm. 11) und Menke (wie Anm. 30) 1 f.

<sup>134</sup> Bernard Guenée, *Histoire et culture historique dans l'Occident médiéval*. Paris 1980, 364 ff. und passim.

<sup>135</sup> Zweites Gedenkbuch fol. 134<sup>ra</sup>Nr. 3 (51), 134<sup>va</sup> Nr. 4 (53), 131<sup>ra</sup> Nr. 2 (62) u. a.

<sup>136</sup> Hänselmann: *Chroniken* (wie Anm. 10) 2, 97 f.